



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

1. März 2019

Elektronisches Handbuch für ordentliche Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Aargau

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeines zum Bürgerrecht	5
2. Kapitel: Ablauf der ordentlichen Einbürgerung	6
3. Kapitel: Erstberatung	7
3.1 Abgabe von Gesuchunterlagen	7
3.2 Abgabe von Informationen zur Vorbereitung	7
3.3 Hinweise für die gesuchstellenden Personen.....	7
4. Kapitel: Gesuchseinreichung	10
4.1. Anforderungen an die Gesuchbeilagen	10
4.2. Einzureichende Gesuchbeilagen	10
4.3. Gesuche von Familien	11
4.4. Grundsatz der getrennten Beurteilung.....	12
4.5. Gesetzliche Vertretung	12
4.6. Wie weiter nach der Gesuchseinreichung?	13
5. Kapitel: Die Vorprüfung	15
5.1. Vorprüfung Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltsdauer	15
5.1.1. Niederlassungsbewilligung	15
5.1.2. Bundesrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen.....	15
5.1.3. Kantonalrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen.....	16
5.1.4. Wohnsitzvoraussetzungen bei einbezogenen Kindern	16
5.1.5. Wohnsitzvoraussetzungen bei Pflegeverhältnissen	17
5.2. Vorprüfung "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung"	17
5.2.1. Vorprüfung Betreibungsregisterauszug	17
5.2.2. Vorprüfung in Bezug auf fällige Steuern.....	17
5.3. Vorprüfung "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung"	17
5.3.1. Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung	17
5.3.2. Eintrag im Strafregister VOSTRA	18
5.3.3. Anfrage bei der Jugendanwaltschaft	19
5.4. Wie weiter nach der Vorprüfung?	20
6. Kapitel: Die vertiefte Prüfung der Integration	21
6.1. Publikationsverfahren	21
6.1.1. Inhalt der Publikation	21
6.1.2. Prüfung der Eingaben.....	21
6.1.3. Negative Hinweise aus dem Publikationsverfahren	22
6.2. Inhalt der vertieften Prüfung.....	22
6.2.1. Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen	22
6.2.2. Staatsbürgerliche Kenntnisse.....	23
6.2.3. Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung.....	23
6.2.4. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	23
6.2.4.1. Bedingte Strafen wegen eines Vergehens.....	23
6.2.4.2. Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen	24
6.2.4.3. Auslandsdelikte	24
6.2.5. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	25
6.2.5.1. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit	25
6.2.5.2. Sozialhilfe	26
6.2.5.3. Betreibungen	26
6.2.6. Sprachliche Kenntnisse	27
6.2.7. Förderung der Integration der Familienmitglieder	28

7.	Kapitel: Staatsbürgerlicher Test.....	30
7.1.	Basistest	30
7.2.	Befreiungen vom Test.....	30
7.3.	Testdurchführung.....	30
7.4.	Testinhalt und Bewertungsraster	31
7.5.	Testeinfluss auf die Gesamtbeurteilung der Integration	31
7.6.	Vorgehen bei nicht ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnissen.....	32
8.	Kapitel: Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung.....	33
9.	Kapitel: Das Einbürgerungsgespräch.....	35
9.1.	Ziele	35
9.2.	Schwerpunkte	35
9.2.1	Prüfung der mündlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde	35
9.2.2	Prüfung der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen.....	36
9.2.3	Schwierigkeiten in der sprachlichen Verständigung	36
9.2.4	Nachfrage bei möglichen Einbürgerungshindernissen.....	36
9.2.5	Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung	37
9.2.6	Förderung der Integration der Familienmitglieder	37
9.3	Wie weiter nach dem Einbürgerungsgespräch?	37
10.	Kapitel: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	38
10.1	Zuständigkeit.....	38
10.2	Bericht des Gemeinderats	38
10.3	Traktandenliste, Beschlüsse und Protokolle.....	38
10.4	Verfahrenshinweise	39
10.5	Aktenweiterleitung an den Kanton	40
11.	Kapitel: Wichtige Verfahrenshinweise.....	41
12.	Kapitel: Hinweise zum Schutz der Privatsphäre.....	43
13.	Kapitel: Hinweise zur Archivierung.....	44
14.	Kapitel: Gebühren und Auslagen	45
15.	Kapitel: Vorgehen bei Beeinträchtigungen	47
16.	Kapitel: Jährliche Berichterstattung	50
17.	Kapitel: Verfahren beim Kanton	51
18.	Kapitel: Verzeichnis der Formulare.....	52
19.	Kapitel: Verzeichnis der Anhänge.....	53

Vorwort

Dieses Handbuch richtet sich an die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau. Es umfasst die ordentlichen Einbürgerungen, nicht jedoch Bürgerrechtsentlassungen, Wiedereinbürgerungen, erleichterte Einbürgerungen und Nichtigerklärungen.

Das Handbuch wird nur elektronisch zur Verfügung gestellt und bei Bedarf aktualisiert. Die Gemeinden werden per Mail an die Gemeindekanzleien über Aktualisierungen informiert. Die untenstehende Änderungskontrolle gibt über die jeweils aktuellste Version Auskunft.

Um das Handbuch laufend verbessern zu können, sind wir auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen und Verbesserungsmöglichkeiten am Handbuch an folgende Mailadresse mit: einbuengerungen@ag.ch.

Aarau, Dezember 2017
DVI, Abteilung Register und Personenstand

Änderungskontrolle Handbuch

Version	Datum	Freigegeben durch	Bemerkungen (wesentliche Änderungen)
V.1	5. Dezember 2017	A. Bamert-Rizzo	Total überarbeitetes Handbuch. Diverse materielle Anpassungen aufgrund geänderten Bundesrechts.
V.2	8. Juni 2018	A. Bamert-Rizzo	Ergänzungen nach Vorliegen des Bundes-Handbuchs insbesondere in den Bereichen wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit, sprachliche Kenntnisse, Förderung der Integration von Familienmitgliedern und Spezifikation des Begriffs "Aufenthalt" sowie Verlinkungen auf das neue Bundesrecht.
V.3	1. März 2019	A. Bamert-Rizzo	Anpassung betreffend Umgang mit einem Verweis bei Jugendlichen. Anpassung Zahl der Fragen bei Staatsbürgerlicher Test (330 statt 240).

Änderungskontrolle Anhänge

Anhang Nr.	Datum	Freigegeben durch	Bemerkungen (wesentliche Änderungen)
1–6	5. Dezember 2017	A. Bamert-Rizzo	Diverse materielle Anpassungen aufgrund geänderten Bundesrechts.
1	8. Juni 2018	A. Bamert-Rizzo	Hinweis bzgl. (Nicht-)Anrechnung der Bewilligungen ergänzt
4	8. Juni 2018	A. Bamert-Rizzo	Hinweis bzgl. Überprüfung i.S. parlamentarischer Vorstoss entfernt; keine materiellen Anpassungen
1	1. März 2019	A. Bamert-Rizzo	Anpassung betreffend Umgang mit einem Verweis bei Jugendlichen.
2	1. März 2019	A. Bamert-Rizzo	Anpassung Kontaktangaben

1. Kapitel: Allgemeines zum Bürgerrecht

Handbuch des Bundes

Der Bund hat ein umfassendes Handbuch zum Bürgerrecht publiziert, welches regelmässig aktualisiert wird. Das Handbuch des Bundes richtet sich in erster Linie an Mitarbeitende des Bundes und an die Kantone. Für die Arbeit der Gemeinden ist es weniger geeignet. Wo das Handbuch des Kantons Aargau jedoch auf eine Frage keine Antwort liefert, kann den Gemeinden unter Umständen auch das [Handbuch des Bundes](#) weiterhelfen.

Gesetzliche Grundlagen im Kanton Aargau

Für die Gemeinden im Kanton Aargau sind insbesondere folgende Erlasse von Bedeutung:

- [Bundesverfassung](#) (Art. [37](#) und [38](#))
- [Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht \(BüG\)](#)
- [Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht \(BüV\)](#)
- [Verfassung des Kantons Aargau](#)
- [Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht \(KBüG\) vom 12. März 2013](#)
- [Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht \(KBüV\) vom 16. Dezember 2015](#)

Gliederung des Bürgerrechts

Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt. Jede Schweizerin und jeder Schweizer besitzt somit drei Bürgerrechte:

- Gemeindebürgerrecht
- Kantonsbürgerrecht
- Schweizer Bürgerrecht

Erwerbsarten des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht kann von Gesetzes wegen oder durch Einbürgerung erworben werden. Beim Erwerb durch Einbürgerung wird unterschieden zwischen einem Erwerb durch Schweizerinnen und Schweizer und einem Erwerb durch Ausländerinnen und Ausländer. Der Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern kann auf drei Arten erfolgen:

- Ordentliche Einbürgerung
- Erleichterte Einbürgerung
- Wiedereinbürgerung

2. Kapitel: Ablauf der ordentlichen Einbürgerung



3. Kapitel: Erstberatung

3.1 Abgabe von Gesuchunterlagen

Die Gemeinden geben den interessierten Personen anlässlich der Erstberatung alle Unterlagen ab, die diese für eine Gesuchseinreichung benötigen (elektronisch oder in Papierform). Das Departement Volkswirtschaft und Inneres stellt den Gemeinden die notwendigen Dokumente elektronisch zur Verfügung (s. Kapitel 18):

- Gesuchformular mit Auflistung aller nötigen Gesuchbeilagen (muss pro Familie nur einmal ausgefüllt werden [s. Ziffer 4.3])
- Zusatzformular "Aufstellung über Wohnorte, Schulorte, Arbeitsstellen sowie Referenzen" (muss pro Person ausgefüllt werden)
- Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung (s. Kapitel 8) (muss pro Person ab vollendetem 16. Lebensjahr unterzeichnet werden)
- Merkblatt zur ordentlichen Einbürgerung

3.2 Abgabe von Informationen zur Vorbereitung

Die gesuchstellenden Personen sollen sich auf das Einbürgerungsverfahren vorbereiten können. Durch die Gemeinden empfohlene Vorbereitungsunterlagen sollen gut verständlich und aktuell sein. Es eignen sich die Webseite der Gemeinde, touristische Unterlagen über die Gemeinde und die Region, Unterlagen der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings sowie Vorstellungsbroschüren der Gemeinde. Zusätzlich können folgende Unterlagen und Quellen eine gute Ergänzung sein:

- Echo (Heks), Informationen der Schweiz
- Der Bund kurz erklärt, Informationsdienste der Bundeskanzlei (in Papierform oder als App "CH Info"; abrufbar unter: <https://www.bk.admin.ch/bund-kurz-erklaert>)
- [Blickpunkt Aargau](#): Jährlich erscheinende Broschüre des Kantons Aargau, die zum Ziel hat, auf einfache, übersichtliche und verständliche Art den Kanton und seine Institutionen vorzustellen
- www.ch.ch ist die nationale Einstiegsseite der Schweiz. Es ist die elektronische Visitenkarte der offiziellen Schweiz und der zentrale Eingang zu Online-Informationen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- App "Die Schweiz verstehen" für iOS und Android basierend auf dem Buch "Der kleine Schweizermacher, Alles Wichtige über unser Land"; Andreas Blaser, Urs Kernen, Daniel Moser-Léchet; hep verlag; 1. Auflage; 2017; enthält die Erklärung sämtlicher Begriffe des Buch-Glossars sowie Originalfragen des staatsbürgerlichen Tests

3.3 Hinweise für die gesuchstellenden Personen

Den Gemeinden wird empfohlen, den gesuchstellenden Personen anlässlich der Erstberatung die folgenden Hinweise zu geben:

Hinweis auf Einbürgerungsvoraussetzungen

Sinn und Zweck der Erstberatung ist unter anderem auch, dass aussichtslose Gesuche durch die entsprechende Beratung vermieden werden können. Die gesuchstellenden Personen sollen deshalb über die einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen informiert werden.

Testvorbereitung

Im Einbürgerungsverfahren müssen die gesuchstellenden Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr einen staatsbürgerlichen Test absolvieren (s. Kapitel 7). Der Test kann im Internet geübt werden. So können sich gesuchstellende Personen über die Art des Tests und das erwartete Niveau informieren. Beim staatsbürgerlichen Test können alle Fragen mit den richtigen Antworten im Internet auch als Pdf heruntergeladen werden. Die Fragen des Übungstests unterscheiden sich nicht von den Fragen

des echten Tests. Der Link zum Übungstest soll den gesuchstellenden Personen bekannt gegeben werden. Er kann auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden:

<http://www.einbuengerungstest-aargau.ch/>

Vorregistrierung beim Zivilstandsamt

Gesetzliche Grundlagen: § 7a Zivilstandsverordnung und § 8 Abs. 1 lit. b KBüV.

Dem Einbürgerungsgesuch sind Zivilstandsdokumente aus dem Schweizerischen Personenstandsregister beizulegen (bspw. Familienausweis, s. Ziffer 4.2). Einbürgerungswillige Personen müssen zwingend vor dem Einbürgerungsverfahren im Personenstandsregister eingetragen sein. Das zuständige Regionale Zivilstandsamt prüft, ob die gesuchstellende Person mit aktuellen Personenstandsdaten im Personenstandsregister registriert ist. Ist dies der Fall, wird der Auszug aus dem Personenstandsregister ausgestellt. Ist sie noch nicht oder nicht mit aktuellen Personenstandsdaten registriert, informiert das Regionale Zivilstandsamt darüber, welche Dokumente noch fehlen. Erst wenn alle benötigten Unterlagen eingereicht wurden, kann das Regionale Zivilstandsamt die gesuchstellende Person registrieren und den Auszug ausstellen. Das Beibringen der nötigen Unterlagen und die Registrierung nimmt einige Zeit in Anspruch. Die Gesuchbeilagen dürfen jedoch nicht älter als drei Monate sein (s. Ziffer 4.1).

Es empfiehlt sich deshalb, dass die gesuchstellende Person zuerst die Dokumente des Regionalen Zivilstandsamts einholt und erst danach die restlichen Gesuchbeilagen zusammenstellt. Um Leerläufe und Frustrationen zu vermeiden, wird den Gemeinden empfohlen, die gesuchstellende Person bei der Erstberatung auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Betreibungsregisterauszug

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 1 lit. d KBüV

Der Betreibungsregisterauszug muss für die letzten 5 Jahre beigebracht werden. Da Betreibungsämter lokal oder bezirkswise organisiert sind, gibt ein Auszug aus dem Betreibungsregister nur Auskunft über jene Betreibungen, die auf dem Betreibungsamt des betreffenden Wohnorts eingeleitet wurden. Hat jemand innerhalb der letzten fünf Jahre den Wohnort gewechselt, so müssen bei sämtlichen zuständigen Betreibungsämtern Auskünfte verlangt werden.

Mitwirkungspflicht

Gesetzliche Grundlage: § 21 BÜV und 16 KBÜG

Die gesuchstellenden Personen sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie müssen insbesondere zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen und eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, die einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Die Gemeinden sollten die gesuchstellenden Personen bereits bei der Erstberatung auf diese Pflicht aufmerksam machen und die Konsequenzen bei Widerhandlung aufzeigen. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann beispielsweise unter dem Aspekt "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" berücksichtigt werden, wenn bewusst und nachweisbar eine falsche Auskunft gegeben wurde (s. Ziffer 6.2.4).

Dauer und Kosten des Verfahrens

Das Verfahren beim Kanton und Bund dauert rund ein Jahr. Es wird den Gemeinden empfohlen, die gesuchstellenden Personen darüber zu informieren. Wobei zu beachten ist, dass der Kanton die Eingangsbestätigung mit Rechnung erst dann verschickt, wenn das Dossier von der Gemeinde vollständig eingereicht wird.

Für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erheben sowohl die Gemeinden wie auch Bund und Kanton eine Gebühr. Zusätzlich können ausserordentliche Auslagen (bspw. vertiefte Abklärungen zu den Sprachkenntnissen) anfallen. Weiter entstehen Kosten für Wohnsitzbescheinigung,

Sprachzertifikat, Strafregisterauszug für Privatpersonen, Betreibungsregisterauszüge, Passausstellung etc.

Die Gemeinden sollten die gesuchstellende Person bereits bei der Erstberatung auf die Kosten (Gebührenansätze, s. Kapitel 14) und die Dauer des Verfahrens aufmerksam machen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

4. Kapitel: Gesuchseinreichung

Gesuche um ordentliche Einbürgerung können von Hand oder am Computer ausgefüllt werden. Sie sind beim Gemeinderat der Wohngemeinde, in Papierform und unterzeichnet, einzureichen.

4.1. Anforderungen an die Gesuchbeilagen

Gesetzliche Grundlage: § 7 KBüV

Bei gemeinsamen Gesuchen müssen die Gesuchbeilagen für alle in das Gesuch einbezogenen Personen eingereicht werden.

Alter der Unterlagen

Die Gesuchbeilagen dürfen bei Gesuchseinreichung auf Gemeindeebene nicht älter als drei Monate sein. Nicht davon betroffen sind weitere Unterlagen, welche die Gemeinde später bei der gesuchstellenden Person oder bei Drittpersonen einfordern kann. Ebenfalls keine Rolle spielt diese Bestimmung bei den Kopien des Passes oder des Ausländerausweises, wichtig ist, dass es sich dabei um gültige Dokumente handelt (s. Ziffer 4.6).

Originale

Die Gesuchbeilagen müssen im Original eingereicht werden, sofern nichts anderes festgelegt ist. Sollte eine gesuchstellende Person aus plausiblen Grund das Original benötigen, kann die Gemeinde ausnahmsweise auch eine Kopie des eingereichten Originals erstellen. Dies ist in den Akten zu vermerken.

Übersetzungen

Gesetzliche Grundlage: § 71a Kantonsverfassung

Amtssprache ist Deutsch. Die Gesuchbeilagen sind in der Regel in Deutsch abgefasst. In einer anderen Landessprache oder in Englisch eingereichte Unterlagen können die Gemeinden akzeptieren, wobei eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden kann. In anderen Sprachen abgefasste Dokumente müssen zwingend amtlich beglaubigt übersetzt werden.

4.2. Einzureichende Gesuchbeilagen

Gesetzliche Grundlagen: §§ 8 und 9 KBüV

Die einzureichenden Gesuchbeilagen sind auf dem Gesuchformular aufgeführt. Bei Bedarf können die für die Erhebungen zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen bei der gesuchstellenden Person oder bei Drittpersonen weitere relevante Unterlagen verlangen. Das betrifft insbesondere Verhaltensberichte von Arbeitgebern oder Schulen, Anfragen beim RAV, Erkundigungen beim kantonalen Amt für Migration und Integration (s. Ziffer 6.2).

Hinweise:

- Für die Bestimmung der einzureichenden Unterlagen sind die aktuellen Verhältnisse massgebend. Wird bspw. ein Studium erst in der Zukunft aufgenommen, kann im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung keine Immatrikulationsbestätigung eingereicht werden (diese könnte jedoch bei Bedarf im Verlaufe des Verfahrens nachgefordert werden).
- Übt jemand eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, stellt dies keine Arbeit im Sinne von Art. 319 OR dar. Es muss deshalb auch keine Bestätigung eines Arbeitgebers beigebracht werden. Den Gemeinden steht es aber frei, eine Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu verlangen.
- Eine Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers, des Lehrbetriebs oder der aktuellen Schule muss keine Angaben zum Verhalten der gesuchstellenden Person enthalten. Falls zweckmässig kann zusätzlich ein Verhaltensbericht (mittels Formular Ausbildungsbericht, s. Kapi-

tel 18) bzw. ein Arbeitszeugnis eingeholt werden (s. Ziffer 6.2.1). Als Bestätigung genügt auch eine Original-Unterschrift der Schulbehörde auf einer Kopie eines aktuellen Schülerausweises, mit welcher der Schulbesuch bestätigt wird.

4.3. Gesuche von Familien

Gemeinsame Gesuchseinreichung

Gesetzliche Grundlagen: Art. 30 – 32 BÜG, Art. 17 Abs. 4 BÜV und §§ 14 Abs. 1 und 20 Abs. 2 KBÜG

Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen können das Gesuch gemeinsam stellen. Einbürgerungen erstrecken sich in der Regel auch auf die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person, wenn sie mit dieser zusammenleben. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall geprüft werden (bspw. geschiedene Eltern mit alternierender Obhut). Im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge ist die Zustimmung des anderen Elternteils auf dem Gesuchformular notwendig. Ein Kind kann auch einbezogen werden, wenn sich nur ein Elternteil einbürgern lässt (s. Ziffer 5.1.4; s. auch Ziffer 4.5). Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen schriftlich zustimmen. Bei gemeinsamen Gesuchen sind auf dem Gesuchformular mehrere Personen aufgeführt. Wird der Gemeinde die Geburt eines Kindes gemeldet, wird dieses in ein bestehendes Gesuch einbezogen. Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren können ohne weitere Abklärungen einbezogen werden. Ältere Kinder werden einbezogen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz wohnhaft sind. Bei Kindern ab dem vollendeten 12. Altersjahr ist die Integration zwingend eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

Gelegentlich kommt es vor, dass bei einem gemeinsam eingereichten Gesuch nur die einbezogenen Kinder alle Einbürgerungsvoraussetzungen (inkl. Wohnsitzvoraussetzungen) erfüllen. Das Gesuch von einbezogenen Kindern kann jedoch nicht ohne ein Elternteil (Gesuchsteller 1 oder 2) bestehen. Deshalb werden in diesem Fall die einbezogenen Kinder als Gesuchsteller 1 behandelt. Dazu muss die Gemeinde das Gesuch mit Zustimmung der Gesuchstellenden 1 und allenfalls 2 aufteilen, so dass für jedes Kind, welches die Voraussetzungen selbständig erfüllt, ein eigenes Gesuch besteht. Zudem muss das Gesuchformular neu ausgefüllt und aktuell datiert werden, wobei die gesetzliche Vertretung des Kindes das Gesuchformular unterzeichnet. Bei über 16-Jährigen ist deren Zustimmung erforderlich. Die Gemeinde leitet nur das neu ausgefüllte Gesuchformular an den Kanton weiter.

Vorgehen bei Scheidung oder Getrenntleben

Möglich ist, dass ein Gesuch gemeinsam eingereicht wird, sich das Ehepaar aber im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens scheiden lässt oder das Getrenntleben aufnimmt. Die Scheidung hat Einfluss auf den Zivilstand. Im Falle einer rechtskräftigen Scheidung während des Einbürgerungsverfahrens muss deshalb ein eigenständiges Gesuch angelegt werden. Bei Aufnahme des Getrenntlebens kann das Gesuch grundsätzlich gemeinsam weiterbehandelt werden. Zieht eine Person aus der Gemeinde weg, bevor der Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gefällt ist, wird ihr Gesuch als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben (s. Ziffer 5.1.3).

Vorgehen bei Erreichen der Volljährigkeit während des Verfahrens

Wird ein Kind während eines laufenden Verfahrens volljährig, muss kein eigenständiges Gesuch angelegt werden. Das Datum der Gesuchseinreichung ist für den Einbezug der Kinder in die Einbürgerungsbewilligung ausschlaggebend. Wird beispielsweise ein Gesuch mit einem einbezogenen Kind im Alter von 17 Jahren eingereicht, bedeutet das, dass das Kind einbezogen bleibt, auch wenn es im Verlaufe des Verfahrens volljährig wird. Dies spielt insbesondere eine Rolle bei den Wohnsitzvoraussetzungen, die ein einbezogenes Kind nicht selbständig erfüllen muss (s. Ziffer 5.1.4).

Selbständige Gesuchseinreichung

Gesetzliche Grundlagen: Art. 31 BÜG und § 14 Abs. 2 KBÜG

Es besteht keine Verpflichtung für Familien, sich gemeinsam einbürgern zu lassen. Unter Umständen erfüllen auch nicht alle Familienmitglieder die Einbürgerungsvoraussetzungen. Selbständige Gesuche minderjähriger Kinder sind von der gesetzlichen Vertretung (s. Ziffer 4.3) einzureichen und sind möglich, sobald die Kinder alle Wohnsitzvoraussetzungen selbstständig erfüllen, frühestens jedoch nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (10 Jahre Wohnsitz und Doppelzählung zwischen dem 8. – 18. Lebensjahr). Minderjährige Kinder nach dem vollendeten 16. Lebensjahr haben ihren eigenen Willen schriftlich zu erklären.

Ausfüllen des Berichtsformulars bei Kindern

Gesetzliche Grundlagen: § 3 Abs. 3 KBÜG

Das Berichtsformular muss vollständig ausgefüllt werden. Es sind sämtliche einbürgerungswillige Kinder aufzuführen, wobei alle Angaben und Bemerkungen auch bei ihnen vorzunehmen sind. Bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien von Kindern ist dem Alter und dem Entwicklungsstand Rechnung zu tragen. Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ist die Integration zwingend eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Bei Kleinkindern können gewisse Einbürgerungskriterien, die in der Regel ohne weiteres erfüllt sind, nicht geprüft werden. Im Berichtsformular sollte in diesen Fällen eine Kurzbegründung wie "Aufgrund des Alters nicht überprüfbar" angeführt werden.

4.4. Grundsatz der getrennten Beurteilung

Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 2 KBÜG

Bei gemeinsamer Gesuchseinreichung (s. Ziffer 4.3) sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen. Bei den Wohnsitzvoraussetzungen gelten spezielle Regelungen für Jugendliche, eingetragene Partner und einbezogene Kinder (s. Ziffer 5.1.2). Erfüllt ein Familienmitglied die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht, müsste das Gesuch der ganzen Familie abgewiesen werden. Das bedeutet, dass es nicht möglich ist, verschiedene Entscheide bei einem gemeinsam eingereichten Gesuch zu treffen. Eine Aufteilung eines für mehrere Personen gemeinsam eingereichten Gesuchs ist jedoch mit Einwilligung der gesuchstellenden Personen möglich.

4.5. Gesetzliche Vertretung

Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge

Gesetzliche Grundlagen: Art. 296 ff. ZGB

Selbständige Gesuche von minderjährigen Kindern sind von der gesetzlichen Vertretung einzureichen (s. Ziffer 4.3). In der Regel wird die gesetzliche Vertretung durch beide Elternteile wahrgenommen. Unterzeichnet auf dem Gesuchformular nur ein Elternteil, sollte die Gemeinde die Berechtigung zur alleinigen Unterzeichnung überprüfen, wie beispielsweise durch Einfordern des Entscheid-Dispositivs des Scheidungsurteils. Verweigert bei gemeinsamer elterlicher Sorge ein Elternteil die Unterzeichnung des Gesuchformulars, kann die Gemeinde wegen Uneinigkeit der Eltern das Gesuch des minderjährigen Kindes nicht bearbeiten. Derjenige Elternteil, der das Gesuch für das Kind stellen möchte, ist in solchen Fällen an die Kindesschutzbehörde zu verweisen.

Beistandschaften

Gesetzliche Grundlagen: Art. 307 und Art. 390 ff. ZGB

Beistandschaften können bei Kindern und Erwachsenen errichtet werden. Auf dem Gesuchformular muss eine bestehende Beistandschaft angegeben werden. Ist dies der Fall, sollte die Gemeinde das Entscheid-Dispositiv einfordern. Das Entscheid-Dispositiv weist bei Kindern aus, ob und in welchen Bereichen durch die Beistandschaft die elterliche Sorge beschränkt wurde. Bei Erwachsenen geht in der Regel aus dem Entscheid-Dispositiv hervor, ob aufgrund der Beistandschaft die Handlungsfähigkeit zur Unterzeichnung eines Einbürgerungsgesuchs wegfällt (insbesondere bei umfassender Bei-

standschaft). Ist die elterliche Sorge oder die Handlungsfähigkeit entsprechend beschränkt, ist die Unterschrift des Beistands als gesetzliche Vertretung auf dem Gesuchformular erforderlich. Bestehen Zweifel, wer das Gesuchformular unterzeichnen muss, wird den Gemeinden empfohlen, mit dem Beistand und falls nötig mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kontakt aufzunehmen.

Vormundschaft

Gesetzliche Grundlage: Art. 327a ff. ZGB

Ein Vormund wird eingesetzt, wenn ein Kind nicht unter elterlicher Sorge steht. Der Vormund ist die gesetzliche Vertretung des Kindes und unterzeichnet das Einbürgerungsgesuch.

Zustimmung der KESB

Gesetzliche Grundlage: Art. 416 ZGB

Eine Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für das Einreichen eines Einbürgerungsgesuchs ist nicht notwendig, weil der Erwerb des Bürgerrechts ein höchstpersönliches Recht darstellt.

4.6. Wie weiter nach der Gesuchseinreichung?

Das Datum der Gesuchseinreichung ist bei einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen von Bedeutung. Deshalb ist das Einreichungsdatum nach Erhalt des Gesuchs auf dem Gesuchformular zu vermerken. Nach Eingang des Gesuchs sollten die Gemeinden das Gesuch auf Vollständigkeit hin kontrollieren und von Vorteil gleich zu Beginn des Verfahrens einen Kostenvorschuss erheben (s. Kapitel 14). Zu beachten ist, dass für die Erfassung der Daten auf die Zivilstandsdokumente und nicht auf allfällig davon abweichende Angaben der gesuchstellenden Person abzustellen ist.

Völlig unvollständiges Gesuch / schwer einholbare fehlende Beilage

Ist ein Gesuchformular kaum ausgefüllt oder fehlen viele Gesuchbeilagen, kann die Gemeinde die Entgegennahme des Gesuchs ablehnen und das Gesuch zurückschicken beziehungsweise nicht entgegennehmen. Die gesuchstellende Person soll das Gesuch korrekt zusammenstellen und neu einreichen, da eine Behandlung des Gesuchs so nicht möglich wäre.

Unvollständig ausgefülltes Gesuchformular / fehlende Beilagen / mangelhafte Beilagen

Fehlen voraussichtlich problemlos einholbare Gesuchbeilagen, sollte das Gesuch entgegengenommen werden und die fehlenden Gesuchbeilagen bei der gesuchstellenden Person nachgefordert werden (bspw. Schulbestätigung fehlt wegen Sommerferien). Möglich ist auch, dass ein Gesuch mit allen notwendigen Beilagen eingereicht wird, eine Beilage jedoch mangelhaft ist (bspw. auf dem Dokument des Zivilstandsamts sind nicht alle Gesuchbeteiligten aufgeführt). Die Gemeinde kann mit der Vorprüfung beginnen (s. Kapitel 5), auch wenn die gesuchstellende Person noch einzelne Gesuchbeilagen beibringen oder das Gesuchformular ergänzen muss. Die Unterlagen müssen jedoch spätestens vor dem Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegen.

Gesuchbeilagen sind älter als 3 Monate

Die Gesuchbeilagen dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sein. In der Regel sollte es problemlos möglich sein, alle Gesuchbeilagen innert dieser Frist beizubringen. Muss sich eine ausländische Person jedoch noch im Schweizerischen Personenstandsregister eintragen beziehungsweise ihre Personenstandsdaten aktualisieren lassen (Vorregistrierung), sollte beim Zusammenstellen der Gesuchbeilagen mit dem Einholen der Zivilstandsdokumente begonnen werden (s. Ziffer 3.3). Ist die Vorregistrierung bereits erfolgt und sind die im Zivilstandsdokument enthaltenen Daten aktuell, muss kein neu ausgestelltes Zivilstandsdokument eingereicht werden. Ist eine Gesuchbeilage über drei Monate alt, ist die gesuchstellende Person aufzufordern, die entsprechende Gesuchbeilage nochmals einzuholen und aktualisiert nachzureichen.

Wenn Gesuchbeilagen nicht nachgereicht werden

Reicht eine gesuchstellende Person die Gesuchbeilagen trotz erneuter Aufforderung nicht ein, kann die Gemeinde wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht auf das Gesuch nicht eintreten (s. Kapitel 11).

Kopien ungültiger Dokumente / kein Pass

Bei der Kopie des Ausländerausweises und der Passkopie sollten die Gemeinden darauf achten, dass es sich um Kopien von gültigen Dokumenten handelt. Kopien veralteter Dokumente dürfen nicht akzeptiert werden. Damit wird sichergestellt, dass eine gültige Niederlassungsbewilligung für die gesuchstellenden Personen vorhanden ist und die im Rahmen der Vorprüfung durchgeführte Vostra-Abfrage anhand von aktuellen Daten erfolgt. Macht eine Person geltend, keinen Pass ihres Heimatlandes zu besitzen und einen solchen auch nicht erhalten zu können, kann die Gemeinde das Gesuch trotzdem bearbeiten. Die Gemeinde wird gebeten, in solchen Fällen mit dem Team Einbürgerungen des Kantons Kontakt aufzunehmen.

5. Kapitel: Die Vorprüfung

Gesetzliche Grundlage: § 21 Abs. 1 KBüG

Der Gemeinderat prüft vorweg die Aufenthaltsdauer sowie Teilgehalte der Kriterien "Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung". Durch die Vorprüfung sollen ohne grossen Aufwand feststellbare, aussichtslose Gesuche bereits zu Beginn des Verfahrens gefiltert werden. Dadurch wird vermieden, dass gesuchstellende Personen das Einbürgerungsverfahren weitgehend durchlaufen, obwohl ihr Gesuch von Anfang an keine Chance auf Gutheissung hat.

Die Vorprüfung erfolgt aufgrund klarer Kriterien und nimmt wenig Zeit in Anspruch. Die hier beschriebenen Kriterien sind in einer Checkliste im Anhang 1 zusammengefasst.

5.1. Vorprüfung Niederlassungsbewilligung und Aufenthaltsdauer

5.1.1. Niederlassungsbewilligung

Gesetzliche Grundlage: Art. 9 Abs. 1 lit. a BÜG

Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt. Ist eine Person bei Gesuchseinreichung nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung, kann keine Einbürgerung erfolgen. Das gilt auch für einbezogene Kinder.

5.1.2. Bundesrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen: Art. 9 und Art. 33 BÜG

Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann nur stellen, wer einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, einer vorläufigen Aufnahme (diese Aufenthaltsdauer wird nur zur Hälfte angerechnet) oder einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels. Im Gesuchformular gibt eine Person an, ob sie einmal eine F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen, Ausländer) oder eine L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung) hatte. Bestehen Unsicherheiten, ob die bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen in diesen Fällen eingehalten sind, nimmt die Gemeinde mit dem Amt für Migration und Integration Kontakt auf. Dieses teilt der Gemeinde mit, in welchem Zeitraum sich die Person mit einer F- beziehungsweise L-Bewilligung in der Schweiz aufgehalten hat. Die Gemeinde nimmt anschliessend anhand der Wohnsitzbescheinigungen die Berechnung der Wohnsitzdauer vor, wobei die Zeit des Aufenthalts mit einer F-Bewilligung nur zur Hälfte und diejenige mit einer L-Bewilligung gar nicht angerechnet wird.

Diese Wohnsitzvoraussetzungen gelten auch, wenn ein Kind ein selbständiges Gesuch um Einbürgerung stellt. Sind die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt und liegen keine Gründe für eine Doppelzählung bei Jugendlichen oder Erleichterung bei eingetragenen Partnerschaften vor, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (s. Ziffer 5.4).

Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Kurzfristiges Verlassen der Schweiz, das heisst für weniger als sechs Monate, mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht. Der Aufenthalt ist ebenfalls nicht unterbro-

chen, wenn sich die gesuchstellende Person für höchstens ein Jahr aus beruflichen oder zu Aus- und Weiterbildungszwecken im Ausland aufhält, sofern sie ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz behält und ihre Absicht auf Rückkehr nachweist (vgl. [BGE 106 Ib 1 E. 2b](#)). Geht der Auslandsaufenthalt über die maximale Aufenthaltsdauer von einem Jahr hinaus, gilt der Aufenthalt in der Schweiz als bei der Abreise ins Ausland selbst dann als aufgegeben, wenn er aus beruflichen Gründen oder für eine Aus- und Weiterbildung erfolgt ist. Dem ist auch so, wenn sich die ausländische Person bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt. Davon zu unterscheiden, sind gesuchstellende Personen, die im Ausland ein oder mehrere Auslandsemester absolvieren und zugleich an einer Schule in der Schweiz eingeschrieben bleiben. Diesfalls gilt der Aufenthalt in der Schweiz als ununterbrochen.

Abweichende Regelungen

Gesetzliche Grundlagen: Art. 9 und 10 BÜG (s. auch Checkliste im Anhang 1)

Speziell zu beachten ist die Doppelzählung für Bewerberinnen und Bewerber zwischen vollendetem 8. und 18. Lebensjahr, wobei der tatsächliche Aufenthalt aber mindestens sechs Jahre zu betragen hat. Ferner sind die Halbzählung eines Aufenthalts in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme (F-Bewilligung) und die Erleichterungen für eingetragene Partnerschaften gesondert zu prüfen.

5.1.3. Kantonalrechtliche Wohnsitzvoraussetzungen

Gesetzliche Grundlage: § 4 Abs. 1 lit. a KBÜG

Die gesuchstellende Person muss bei Gesuchseinreichung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• 5 Jahre Aufenthalt im Kanton und• mindestens ein 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs. |
|---|

Diese Wohnsitzvoraussetzungen gelten auch bei selbständigen Gesuchen von Kindern (nicht jedoch bei einbezogenen Kindern, s. Ziffer 5.1.4).

Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens

Gesetzliche Grundlagen: Art. 12 BÜV und § 15 KBÜG

Entscheidend ist der Stand des Verfahrens bei Verlegung des Aufenthaltsorts. Nicht als Verlegung des Aufenthaltsorts gelten bloss vorübergehende kurze Ferienaufenthalte. Liegt ein rechtskräftiger Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vor und verlegt die gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort in eine andere aargauische Gemeinde oder in einen anderen Kanton, bleibt der Kanton Aargau zuständig für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Das Verfahren wird gegenstandslos (s. Kapitel 11), wenn:

- eine gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort verlegt, bevor die für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständige Stelle rechtskräftig entschieden hat,
- die gesuchstellende Person ihren Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.

5.1.4. Wohnsitzvoraussetzungen bei einbezogenen Kindern

Nicht einzeln beurteilt wird die Wohnsitzvoraussetzung bei einbezogenen Kindern. In ein gemeinsames Gesuch einbezogene Kinder können auch dann eingebürgert werden, wenn sie die Wohnsitzvoraussetzungen selbst nicht erfüllen. Der Einbezug eines Kindes in die ordentliche Einbürgerung des in der Schweiz wohnhaften Elternteils setzt voraus, dass das Kind zwingend bei diesem Elternteil wohnt und im Wesentlichen mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist.

5.1.5. Wohnsitzvoraussetzungen bei Pflegeverhältnissen

Bei einem Pflegeverhältnis fallen der gesetzliche Wohnsitz und der tatsächliche Aufenthalt häufig auseinander. Sind verschiedene Kantone involviert, können sich Zuständigkeitsprobleme ergeben. Bitte nehmen Sie bei Unklarheiten mit dem Team Einbürgerungen des Kantons Kontakt auf.

5.2. Vorprüfung "Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung"

5.2.1. Vorprüfung Betreibungsregistrauszug

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 4 KBüG

Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zentral ist dabei der Betreibungsregistrauszug, welcher ab Volljährigkeit Gesuchbeilage ist (wobei bei Wohnsitzwechsel in den letzten 5 Jahren mehrere Betreibungsregistrauszüge beizubringen sind, s. Ziffer 4.2). Der Betreibungsregistrauszug darf keine offenen Verlustscheine für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens aufweisen. Ansonsten ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (s. Ziffer 5.4). Verlustscheine sind bis zu deren Tilgung im Betreibungsregistrauszug ersichtlich. Sind ältere Verlustscheine aufgeführt, fallen diese in der Regel nicht ins Gewicht.

5.2.2. Vorprüfung in Bezug auf fällige Steuern

Gesetzliche Grundlage: § 9 KBüV

Geprüft wird die Bescheinigung der Finanzverwaltung der Wohngemeinde über die Bezahlung aller fälligen Steuern, welche ab Vorliegen der Steuerpflicht Gesuchbeilage ist (s. Ziffer 4.2). Berücksichtigt werden alle der Gemeinde bekannten Steuerausstände, auch wenn diese weit zurückliegen. Keine fälligen Steuern stellen die aufgrund von provisorischen Steuerrechnungen geschuldeten Beträge dar, solange der Zahlungstermin noch nicht verstrichen ist. Sind alle Steuern bezahlt, dann wird bestätigt, dass keine Steuerausstände mehr bestehen. Auch wenn eine gesuchstellende Person erst auf Hinweis hin die fälligen Steuerschulden bezahlt, ist das Kriterium „keine fälligen Steuerschulden“ erfüllt. Die Bezahlung der Steuerschulden auf Hinweis hin könnte jedoch unter Umständen bei der Gesamtbeurteilung der Integration eine Rolle spielen.

Liegen Steuerausstände vor, ist in der Regel eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (s. Ziffer 5.4). Normalerweise wird in diesem Fall auch eine Betreuung erfolgt sein. Ist dies nicht der Fall, sollte mit dem Finanzamt geklärt werden, aus welchen Gründen auf eine Betreuung verzichtet worden ist. Sollten Steuerausstände aus anderen Gemeinden oder anderen Kantonen vorliegen, dürfte dies in aller Regel aus dem Betreibungsregistrauszug ersichtlich sein.

5.3. Vorprüfung "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung"

5.3.1. Erklärung betreffend Beachten der Rechtsordnung

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 1 KBüG

Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen. Diese Erklärung ist in das Gesuchformular integriert. Die gesuchstellende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass keine Strafverfahren in der Schweiz oder in anderen Staaten hängig sind, dass sie die Rechtsordnung der Schweiz sowie ihres jeweiligen Aufenthaltsstaats beachtet und keine Delikte begangen hat, für die noch mit einer Strafverfolgung oder einer Verurteilung gerechnet werden muss.

Kann eine gesuchstellende Person den Text der Erklärung nicht unterzeichnen, da einer der im Text genannten Punkte nicht ihrer Situation entspricht, muss sie den Text markieren und die nötigen Ausführungen in einem separaten Begleitschreiben festhalten. Darauf wird sie auch im Gesuchformular

hingewiesen. Eine Weigerung der Unterzeichnung des Gesuchformulars führt dazu, dass das Gesuch nicht entgegenzunehmen ist (s. Ziffer 4.6).

5.3.2. Eintrag im Strafregister VOSTRA

VOSTRA-Anfrage beim Team Einbürgerungen (ab vollendetem 10. Lebensjahr)

Gesetzliche Grundlagen: Verordnung über das Strafregister und § 18 Abs. 1 KBüG

Die für die Einbürgerung auf Stufe Kanton zuständigen kantonalen Behörden können durch ein Ab-rufverfahren Einsicht in Daten über Urteile und hängige Strafverfahren nehmen, soweit dies für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren nötig ist. Die für Einbürgerungsverfahren zuständigen kantonalen Behörden sehen im VOSTRA mehr Informationen als im Strafregisterauszug für Privatpersonen enthalten sind. Da die Gemeinde nicht selbst Einsicht in das VOSTRA nehmen kann, muss diese Prüfung mittels Anfrage beim Kanton erfolgen. Die zuständigen Stellen dürfen die von ihnen bearbeiteten Personendaten untereinander bekannt geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist. Zudem erteilt die gesuchstellende Person ihre Vollmacht dazu im Gesuchformular. Die VOSTRA-Anfrage muss für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr erfolgen. Bei Jugendlichen sind zwar nur wenige Delikte im VOSTRA erfasst, es ist aber ab 10 Jahren möglich, dass ein Eintrag im VOSTRA besteht.

Die VOSTRA-Anfrage der Gemeinde an den Kanton wird aus dem System EEP ausgelöst und mit den erforderlichen Beilagen an das Team Einbürgerungen des Kantons übermittelt. Dieses nimmt die VOSTRA-Abfrage vor und übermittelt den Gemeinden anschliessend die Antwort über das System EEP. In der Regel dauert dies maximal zwei Wochen. Falls Abklärungen notwendig sind, kann es ausnahmsweise auch länger dauern.

Absolute Ausschlussgründe bei Erwachsenen aufgrund VOSTRA

Gesetzliche Grundlage: Art. 4 Abs. 2 BÜV und § 8 Abs. 2 lit. a KBüG

Der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug darf bei Erwachsenen keinen der folgenden Einträge enthalten:

- Verurteilung wegen eines Verbrechens
- Verurteilung wegen eines Vergehens mit unbedingter Strafe.
- Verurteilung wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe (wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen einen Eintrag enthält oder die Probezeit nicht zwei Jahre vor Gesucheinreichung abgelaufen ist.)
- Verurteilung wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe, welche gemäss Bundesrecht zu einem absoluten Ausschlussgrund führt (vgl. dazu Tabellen im [Handbuch des Bundes, Kapitel 3, 321/113, S. 29–35](#)).

Weist der Strafregisterauszug bei Erwachsenen einen solchen Eintrag auf, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (s. Ziffer 5.4). Selten werden in das Strafregister auch Übertretungen eingetragen. Solche Einträge stellen keinen absoluten Ausschlussgrund dar. Sie sind im Rahmen der vertieften Prüfung in die Gesamtbetrachtung miteinzubeziehen (s. Ziffer 6.2.4.2). Bei jungen Erwachsenen erfolgt zusätzlich eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft, wenn kein absoluter Ausschlussgrund aufgrund VOSTRA vorliegt (s. Ziffer 5.3.3)

Hängige Verfahren bei Erwachsenen aufgrund VOSTRA

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 6 KBüG

Die VOSTRA-Abfrage gibt auch Auskunft über hängige Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen von Erwachsenen. Die Behandlung des Gesuchs wird bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert (s. Kapitel 11). Die Sistierung sollte der gesuchstellenden Person mittels anfechtbarer Verfügung eröffnet werden. Die

gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie der Gemeinde das Dispositiv des Strafentscheids einreichen muss, sobald das Strafverfahren abgeschlossen ist. Die Gemeinde überprüft dann, ob der Entscheid einen absoluten Ausschlussgrund darstellt, oder ob die Einbürgerung trotzdem erfolgen kann.

Absoluter Ausschlussgrund bei Jugendlichen aufgrund VOSTRA

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 3 lit. a KBüG

Der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug darf bei Jugendlichen keinen Eintrag enthalten. Bei Jugendlichen werden Verurteilungen nur dann in das Strafregister aufgenommen, wenn diese wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung oder einer ambulanten Behandlung sanktioniert worden sind. Strafen von Jugendlichen werden somit nur zurückhaltend in das Strafregister eingetragen. Übertretungen von Jugendlichen werden nie eingetragen. Weist der Strafregisterauszug bei Jugendlichen einen Eintrag auf, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (s. Ziffer 5.4). Bei Jugendlichen erfolgt zusätzlich eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft, wenn kein absoluter Ausschlussgrund vorliegt (s. Ziffer 5.3.3)

5.3.3. Anfrage bei der Jugendanwaltschaft

Sofern gemäss der VOSTRA-Anfrage kein absoluter Ausschlussgrund vorliegt, muss bei gesuchstellenden Personen von 10 – 28 Jahren zusätzlich eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft durchgeführt werden. Die Anfrage wird elektronisch aus dem System EEP ausgelöst und an die Jugendanwaltschaft übermittelt. Diese prüft die Anfrage und übermittelt den Gemeinden anschliessend elektronisch die Antwort.

Das Jugendstrafrecht knüpft an den Wohnsitz der Jugendlichen ab vollendetem 10. Lebensjahr an. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Aargau kann deshalb nur Auskunft geben über Vorfälle von Personen, die im Kanton Aargau wohnhaft sind. War ein Jugendlicher ab seinem vollendetem 10. Lebensjahr auch ausserhalb des Kantons Aargau wohnhaft, wird den Gemeinden empfohlen, bei der für diesen Wohnsitz zuständigen Jugendanwaltschaft anzufragen. Bei Wohnsitz im Ausland muss im Einzelfall entschieden werden, welche Abklärungen sinnvoll erscheinen.

Absolute Ausschlussgründe bei Jugendlichen nach Jugendstrafrecht

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 3 lit. b und c KBüG

Bei Jugendlichen liegen absolute Ausschlussgründe vor, wenn in den letzten:

- 10 Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt
- 5 Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Vergehens mit unbedingter Strafe (ausgenommen Verweis) vorliegt
- 5 Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe vorliegt und die Probezeit nicht 2 Jahre vor Gesuchseinreichung abgelaufen ist oder seit dem Verweis noch keine 2 Jahre vergangen sind.

Liegt eine solche Verurteilung vor, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllt (s. Ziffer 5.4).

Absolute Ausschlussgründe bei jungen Erwachsenen bis 28 Jahre nach Jugendstrafrecht

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 2 lit. b KBüG

Von Jugendlichen begangene Straftaten werden nur zurückhaltend in das Strafregister eingetragen. Bei Erwachsenen ist deshalb Voraussetzung, dass bei einer früher erfolgten Verurteilung nach Jugendstrafrecht gewisse Fristen verstrichen sind. Die Maximalfrist beträgt 10 Jahre, weshalb diese Bestimmung bis zehn Jahre nach Volljährigkeit, also bis zum vollendetem 28. Lebensjahr von Bedeu-

tung ist. Bei Gesuchseinreichung müssen seit einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht folgende Fristen abgelaufen sein:

- 10 Jahre seit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Verbrechens
- 5 Jahre seit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Vergehens mit unbedingter Strafe (ausgenommen Verweis)
- 5 Jahre seit der Verurteilung nach Jugendstrafrecht wegen eines Vergehens mit bedingter Strafe (wenn die Probezeit nicht zwei Jahre vor Gesuchseinreichung abgelaufen ist oder seit dem Verweis noch keine 2 Jahre vergangen sind).

Liegt eine solche Verurteilung vor, ist eine Einbürgerungsvoraussetzung somit nicht erfüllt (s. Ziffer 5.4).

Hängige Verfahren bei Jugendlichen

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 6 KBüG

Die Behandlung des Gesuchs wird bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert (s. Kapitel 11). Die Sistierung sollte der gesuchstellenden Person mittels anfechtbarer Verfügung eröffnet werden. Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie der Gemeinde das Dispositiv des Strafentscheids einreichen muss, sobald das Strafverfahren abgeschlossen ist. Die Gemeinde überprüft dann, ob der Entscheid einen absoluten Ausschlussgrund darstellt, oder ob die Einbürgerung trotzdem erfolgen kann.

5.4. Wie weiter nach der Vorprüfung?

Positives Ergebnis

Ergibt die Vorprüfung ein positives Ergebnis, wird die vertiefte Prüfung der Integration durchgeführt (s. Kapitel 6).

Negatives Ergebnis

Werden die Einbürgerungsvoraussetzungen aufgrund der Vorprüfung als nicht erfüllt beurteilt, ist der gesuchstellenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Das kann schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei bei einer mündlichen Erläuterung eine gute Protokollierung sicherzustellen ist. Es sollten ihr unter konkreter Angabe der Gründe (siehe auch Kapitel 11) insbesondere mitgeteilt werden,

- dass mit grösster Wahrscheinlichkeit ein negativer Entscheid betreffend Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgen wird,
- dass die Möglichkeit eines Gesuchrückzugs besteht, verbunden mit dem Hinweis, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen kann, sowie
- ob und in welcher Höhe im Falle eines Gesuchrückzugs bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet werden.
- dass der Ablehnungsgrund der zuständigen Behörde (bei Gemeindeversammlungen den Stimmberechtigten) bekannt gegeben werden muss.

Der gesuchstellenden Person ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen (i.d.R. 2 Wochen).

Zieht die gesuchstellende Person ihr Gesuch zurück, wird das Verfahren gegenstandslos und ist abzuschreiben (s. Kapitel 11). Zieht sie ihr Gesuch nicht zurück, führen die Gemeinden je nach Situation die vertiefte Prüfung (s. Kapitel 6) oder in klaren Fällen zur Minimierung ihres Aufwands direkt das Einbürgerungsgespräch durch (s. Kapitel 9).

6. Kapitel: Die vertiefte Prüfung der Integration

6.1. Publikationsverfahren

Gesetzliche Grundlagen: §§ 18 Abs. 6, 21 und 22 KBüG

Ziel des Publikationsverfahrens ist, dass sachdienliche Informationen frühzeitig und nicht erst während der Gemeindeversammlung bekannt werden. Aus dem Publikationsverfahren sollen sich insbesondere Hinweise ergeben, die auf den Grad der Integration der gesuchstellenden Person schließen lassen. Die Hinweise können deshalb von jeder Person stammen. Es ist weder Wohnsitz noch Stimmberechtigung in der Gemeinde erforderlich. Die Hinweise sollen dazu beitragen, dass die erforderlichen Erhebungen zur Abklärung der Integration umfassend getroffen werden können. Der Gemeinderat veröffentlicht das Gesuch im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Die Publikation darf auch im Internet erfolgen. Die Publikation erfolgt erst, wenn das Gesuch vorgeprüft wurde (s. Kapitel 5). Das dient sowohl dem Persönlichkeitsschutz der gesuchstellenden Person, als auch der Minimierung des Verwaltungsaufwands.

6.1.1. Inhalt der Publikation

Die Publikation muss alle gesuchstellenden Personen mit positiver Vorprüfung enthalten (auch Kleinkinder) und darf nur die gesetzlich vorgesehenen Angaben umfassen. Den Gemeinden wird folgender Publikationstext vorgeschlagen:

Publikation von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung

Folgende Personen haben bei der Gemeinde ... ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt:

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsjahr,
- c) Geschlecht,
- d) Heimatstaat,
- e) Postadresse.

- a) Name und Vorname,
- b) Geburtsjahr,
- c) Geschlecht,
- d) Heimatstaat,
- e) Postadresse.

Jede Person kann innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation dem Gemeinderat eine schriftliche Eingabe zum Gesuch einreichen. Diese Eingaben können sowohl positive wie auch negative Aspekte enthalten. Der Gemeinderat wird die Eingaben prüfen und in seine Beurteilung einfließen lassen.

6.1.2. Prüfung der Eingaben

Der Gemeinderat prüft die aufgrund der Publikation eingereichten Eingaben. Bei den Eingaben handelt es sich lediglich um Hinweise und nicht um Einsprachen. Ein Anspruch auf Behandlung besteht nicht. Den Gemeinden wird aber empfohlen, denjenigen Personen, die eine schriftliche Eingabe einreichen, eine Bestätigung zu schicken und das weitere Vorgehen zu schildern.

Ist eine anonyme Eingabe eingegangen, fällt diese in der Regel ausser Betracht. Sofern der anonyme Hinweis für das Verfahren relevant und sachdienlich ist, sollte der Hinweis überprüft werden (bspw. trifft anonymes Hinweis auf häusliche Gewalt ein, sollte bei der Polizei nachgefragt werden).

6.1.3. Negative Hinweise aus dem Publikationsverfahren

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 2 KBüG

Ergeben sich aus den Eingaben Gründe, die gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sprechen, ist der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei positiven Eingaben steht es den Gemeinden frei, ob sie die gesuchstellende Person darüber informieren.

Die Parteien haben das Recht, in die Verfahrensakten Einsicht zu nehmen, jedoch nicht Dritte (wie z.B. Personen, die einen Hinweis in einem Einbürgerungsverfahren eingereicht haben). Die Einsicht in ein Aktenstück kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden (§ 22 Abs. 2 VRPG). Kann der Schutz gewichtiger öffentlicher oder privater Interessen hingegen durch Anonymisierung sichergestellt werden, ist diese Massnahme, als die weit weniger einschneidende, zu favorisieren. Im Einzelfall können demnach Daten von Personen, die Hinweise zu gesuchstellenden Personen verfasst haben, anonymisiert werden, um den Gesuchstellenden das rechtliche Gehör zu gewähren. Dabei ist zu beachten, dass aufgrund konkreter Hinweise in einer Eingabe auf die verfassende Person geschlossen werden kann (bspw. wird in der Eingabe ein bestimmter Vorfall geschildert, der nur einer oder wenigen Personen bekannt sein dürfte). In solchen Fällen kann zum Schutz der verfassenden Person auch eine grobe Zusammenfassung mit den wichtigsten Hinweisen der Eingaben erstellt und der gesuchstellenden Person abgegeben werden. So wird gleichzeitig die verfassende Person geschützt und der gesuchstellenden Person ermöglicht, zu den negativen Hinweisen Stellung zu nehmen.

6.2. Inhalt der vertieften Prüfung

Die Erhebungen zur vertieften Prüfung der Integration beginnen in der Regel nach der Publikation des Gesuchs. Während des ganzen Einbürgerungsverfahrens können Tatsachen bekannt werden, die weitergehende Erhebungen zur Prüfung der Integration zur Folge haben. Je nach Situation kann es sinnvoll sein, die gesuchstellende Person um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten oder weitere Belege zu verlangen. Bei der Einholung von Unterlagen wird den Gemeinden empfohlen, eine Kopie der im Gesuchformular enthaltenen Vollmacht mit den Unterschriften beizulegen.

Die beschriebenen Kriterien sind in einer Checkliste im Anhang 1 zusammengefasst:

6.2.1. Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen: Art. 11 BÜG, Art. 2 BÜV und § 5 Abs. 1 lit. a KBüG

Beim Kriterium "Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher Spielraum für die Gemeinden lässt. Die gesuchstellende Person muss sich mit den Lebensverhältnissen, in welchen sie sich entwickelt, vertraut machen und die Eigenheiten und Funktionsweise der Schweiz, des Kantons und der Gemeinde kennen. Dazu tragen Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse bei. Geprüft wird daher insbesondere, ob die gesuchstellende Person am sozialen und kulturellen Gesellschaftsleben in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde teilnimmt und Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

Prüfmittel

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, welche Unterlagen die Gemeinden zur Prüfung des Vertrautseins mit den Lebensverhältnissen einzuholen haben. Den Gemeinden ist es grundsätzlich freigestellt, Verhaltensberichte von Schule und Arbeitgeber (empfohlen wird ein Zeitraum über die max. letzten 3 Jahre) einzufordern. Verhaltensberichte der Schule, welche mittels des Formulars Ausbildungsbericht eingeholt werden, sind prinzipiell durch die Schulleitung zu unterzeichnen. Es ist mindestens eine Referenzauskunft pro Gesuchsteller (nicht für einbezogene Kinder) von einer Schwei-

zerin oder einem Schweizer einzuholen. Daraus soll insbesondere ersichtlich sein, ob die gesuchstellende Person Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt. Referenzauskünfte können zudem bei nichtberufstätigen Personen oder bei Selbständigerwerbenden eine Möglichkeit sein, deren Integration zu überprüfen. Hat eine gesuchstellende Person von sich aus im Zusatzformular keine Referenzpersonen angegeben, kann die Angabe von Referenzpersonen auch nachträglich noch verlangt werden.

Gemäss Art. 45 BÜG. sind andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden – in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin – verpflichtet, den mit dem Vollzug der Einbürgerung betrauten Behörden Daten bekanntzugeben, die für die Behandlung eines Gesuchs um ordentliche Einbürgerung notwendig sind.

Sofern die Gemeinden solche Unterlagen einholen, wird ihnen eine kritische Würdigung empfohlen. Es dürfte kaum genügen, eine Einbürgerung einzig gestützt auf Verhaltensauffälligkeiten am Arbeitsplatz oder in der Schule zu verweigern. Namentlich da solche Berichte häufig stark subjektive Komponenten enthalten. Allenfalls können solche Unterlagen jedoch in der Gesamtwürdigung eine Rolle spielen.

6.2.2. Staatsbürgerliche Kenntnisse

Die staatsbürgerlichen Kenntnisse werden mittels eines Tests (s. Kapitel 7) und anlässlich des Einbürgerungsgesprächs (s. Ziffer 9.2) geprüft.

6.2.3. Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung

Die Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung ist mittels Unterzeichnung einer Erklärung zu bestätigen (s. Kapitel 8).

6.2.4. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Im Rahmen der Vorprüfung wird mittels VOSTRA-Abfrage in das Strafregister Einsicht genommen (s. Ziffer 5.3.2). Anlässlich der vertieften Prüfung der Integration sind bei Jugendlichen und Erwachsenen die folgenden Kriterien zu prüfen:

6.2.4.1. Bedingte Strafen wegen eines Vergehens

Inhalt

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 5 KBÜG

Im Strafregister sind auch Delikte mit eher geringem Unrechtsgehalt während teils langer Zeit eingetragen, wie beispielsweise Sanktionen bei verspäteter Abgabe von Nummernschildern oder wenig gravierenden Verkehrsdelikten. So werden bedingte Verurteilungen erst nach zehn Jahren aus dem Strafregister entfernt. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, können Erwachsene und Jugendliche, die zu einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, eingebürgert werden, wenn der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag enthält, die Probezeit zwei Jahre vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist und keine bedingte Strafe vorliegt, welche gemäss Bundesrecht zu einem absoluten Ausschlussgrund führt. (Urteile betreffend Jugendliche erscheinen nur dann im Strafregisterauszug, wenn diese als Erwachsene wegen weiterer Taten verurteilt wurden, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind). Es handelt sich dabei um einen Ermessensfall.

Prüfmittel

Die Prüfung basiert auf der anlässlich der Vorprüfung erfolgten VOSTRA-Abfrage Antwort (s. Ziffer 5.3.2). Der Strafregisterauszug für Privatpersonen ist Gesuchbeilage (s. Ziffer 4.2).

6.2.4.2. Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen

Inhalt

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 7 KBüG

Übertretungen oder nicht strafbare Handlungen, die eine Missachtung der öffentlichen Ordnung darstellen, können bei der Prüfung der Integration nach eigenem Ermessen der Gemeinde berücksichtigt werden. Als Beispiel kann eine gesuchstellende Person angeführt werden, die wegen Ruhestörung, groben Unfugs oder wegen geringfügigen Verkehrsregelverletzungen gebüsst wurde. Die Delikte sind zwar minderen Unrechts, weisen aber, vor allem wenn oft gegen solche Unrechtstatbestände verstossen wird, auf eine ungenügende Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse hin. Das kann auch für ein nicht strafbares Verhalten zutreffen, welches nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt. Denkbar ist dies auch für strafbare Handlungen, die mangels Strafantrags oder infolge Rückzugs desselben nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führten, wenn sie bewiesen sind. Das Bundesgericht hat dazu festgehalten, dass es in der Sache nicht unhaltbar sei, für die Beurteilung des Leumundes auf Vorfälle abzustellen, die nicht zwingend zu einem Strafverfahren oder -urteil geführt haben. Drohungen und Tätlichkeiten im familiären Kreis, sowie renitentes, die Amtsvornahme behinderndes oder die Amtsträger beleidigendes Verhalten gegenüber Behörden seien geeignet, den Leumund zu trüben. Es sei nicht unhaltbar, bei einer gewissen Schwere bzw. bei wiederholtem Auftreten solcher Vorfälle davon auszugehen, dass der für eine Einbürgerung nötige gute Leumund nicht vorliege (vgl. [Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2014 vom 11. November 2014](#), Erwägung 4.2).

Übertretungen und nicht strafbare Handlungen sollten nur sehr zurückhaltend berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung einer gesuchstellenden Person sollen nicht höhere oder andere Massstäbe zur Anwendung kommen als für Schweizer Bürgerinnen und Bürger in vergleichbaren Lebensumständen. Einzelne, geringfügige Verfehlungen dürfen in der Gesamtwürdigung nicht übermässig gewichtet werden.

Prüfmittel

Bei 10 – 28-Jährigen erfolgt eine Anfrage bei der Jugendanwaltschaft (s. Ziffer 5.3.3). Den Gemeinden ist freigestellt, je nach Bedarf weitere Unterlagen einzufordern, wie beispielsweise beim kantonalen Amt für Migration und Integration. Dies wird den Gemeinden allerdings nur in denjenigen Fällen empfohlen, die sie aufgrund anderer Anzeichen im Dossier als heikel einstufen. Das könnte beispielsweise sein, wenn ein früher gestelltes Gesuch aufgrund solcher Vorfälle abgelehnt worden ist.

6.2.4.3. Auslandsdelikte

Inhalt

Hat eine gesuchstellende Person im Ausland ein Delikt verübt, ist das im Schweizerischen Strafregister nicht ersichtlich. In einem solchen Fall gilt eine sinngemässe Anwendung des Kriteriums "Beachten der Schweizerischen Rechtsordnung". Wird die gesuchstellende Person im Ausland für ein Delikt verurteilt, welches nach schweizerischem Recht nicht strafbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Prüfmittel

Häufig dürfte die Schwierigkeit darin liegen, dass im Ausland begangene Delikte im Einbürgerungsverfahren nicht bekannt sind. Möglich ist, dass die gesuchstellende Person bei der Unterzeichnung der Erklärung der Rechtsordnung (s. Ziffer 5.3.1) oder anlässlich des Einbürgerungsgesprächs (s. Kapitel 9) selbst ein Auslandsdelikt anführt oder die Einbürgerungsbehörde anderweitig Kenntnis eines solchen Deliktes erhält.

6.2.5. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

Im Rahmen der Vorprüfung werden insbesondere offene Verlustscheine überprüft (s. Ziffer 5.2.1). Anlässlich der vertieften Prüfung der Integration sind folgende Kriterien zu prüfen:

6.2.5.1. Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit

Inhalt

Gesetzliche Grundlage: § 7 Abs. 1 und 2 BÜV und § 9 Abs. 1 KBÜG

Die gesuchstellende Person nimmt am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen bei Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens durch Einkommen, Vermögen und Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, deckt. Unter Leistungen Dritter fallen beispielsweise Leistungen aus Sozialversicherungen, Unterhaltsleistungen von Ehepartnern oder Eltern oder Leistungen des Kantons an Personen in Ausbildung. Das Scherengewicht liegt auf der Überprüfung, ob die gesuchstellende Person ihre wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit durch die Teilnahme am Wirtschaftsleben erlangen kann. Die gesuchstellende Person nimmt aktiv am Wirtschaftsleben teil, wenn sie tatsächlich in der Arbeitswelt integriert ist und somit gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt, um den eigenen Unterhalt sowie jenen der Familie bestreiten zu können. Der Nachweis ist erbracht, wenn ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis oder ein Dokument, welches die selbständige Erwerbstätigkeit bescheinigt, vorliegt. Das Kriterium ist auch erfüllt, wenn die wirtschaftliche Unabhängigkeit der gesuchstellenden Person nachgewiesen ist, indem der feste Wille besteht, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, und die gesuchstellende Person einen Aus- oder temporäre Arbeit ausübt. Liegt der Grund für das Nichterfüllen des Kriteriums in der Betreuungspflicht von Kindern, genügt dies ebenso, wenn die gesuchstellende Person sämtliche weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit ist auch durch die Teilnahme am Erwerb von Bildung erfüllt, sofern die gesuchstellende Person bei Gesuchseinreichung und während des Verfahrens eine Aus- oder Weiterbildung absolviert. Zu prüfen ist dabei, ob die Aus- oder Weiterbildung der gesuchstellenden Person ermöglichen wird, sich im Arbeitsmarkt langfristig zu integrieren.

Prüfmittel

Das Kriterium der wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit wird insbesondere mittels Bestätigung des Arbeitgebers überprüft, welche Gesuchbeilage ist (s. Ziffer 4.2). Bestätigungen über Rentenleistungen oder ähnliche Belege über Einkommen und Vermögen sind nicht zwingende Gesuchbeilagen. Ergeben sich aber Zweifel, ob die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit gegeben ist, können die Gemeinden entsprechende Unterlagen verlangen. Ist eine Person beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet, holen die Gemeinden einen Verhaltensbericht des RAV ein. Verweigert eine gesuchstellende Person die Zusammenarbeit mit dem RAV, kann diese Weigerung ein Hinweis auf eine mangelnde Integration sein. Bei Selbständigerwerbenden sind Anfragen bei der Sozialversicherungsanstalt oder allenfalls der Handelsregisterauszug aussagekräftige Unterlagen. Ob die gesuchstellende Person eine Aus- oder Weiterbildung besucht, wird mittels eines Lehrvertrags, eines Abschlusses oder einer Einschreibebestätigung der Schule nachgewiesen.

Die Gemeinden entscheiden, welche Unterlagen sie zur Prüfung des Kriteriums einfordern. Bei der Beurteilung sollen die Gemeinden unverschuldete Verhinderungen an der Arbeitsaufnahme (vgl. Art. 9 BÜV; s. Kapitel 15) sowie die individuelle Situation der gesuchstellenden Person umfassend berücksichtigen.

Ein in der Vergangenheit erfolgter Konkurs einer Gesellschaft, an welcher die gesuchstellende Person beteiligt war, hat keinen direkten Einfluss auf das Einbürgerungsverfahren. Ein solcher Umstand kann aber im Rahmen der Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

6.2.5.2. Sozialhilfe

Inhalt

Gesetzliche Grundlage: Art. 12 BÜG, Art. 7 Abs. 3 und Art. 9 BÜV, § 9 Abs. 2 KBÜG, und Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

Gemäss § 4 Abs. 2 SPG umfasst Sozialhilfe immaterielle und materielle Hilfe. Im Vordergrund wird regelmässig die materielle Hilfe stehen. Nicht als Sozialhilfe gelten die Massnahmen der sozialen Prävention, wie Elternschaftsbeihilfe, Inkassohilfe oder Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder. Auch Ergänzungsleistungen oder Hilfslosenentschädigungen der AHV sind keine Sozialhilfe.

Die gesuchstellende Person darf drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine Leistungen aus der Sozialhilfe bezogen haben. Aufgrund persönlicher Verhältnisse der gesuchstellenden Person kann von diesem Kriterium abgewichen werden (Art. 9 BÜV; s. Kapitel 15). Die Gemeinde berücksichtigt dabei angemessen folgende Gründe: Körperliche, geistige oder psychische Behinderungen, schwere oder lang andauernde Krankheiten oder andere gewichtige Umstände wie eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben oder eine Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz kam, sofern die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Erwerbsarmut liegt zum Beispiel vor, wenn das Einkommen trotz voller Erwerbstätigkeit und allen zumutbaren Anstrengungen nicht ausreicht ("working poor"). Die gesuchstellende Person nimmt diesfalls, obwohl sie Sozialhilfe empfängt, über ihre Arbeitsstelle am Wirtschaftsleben teil. Dies ist auch denkbar, wenn eine alleinerziehende Person kleiner Kinder keiner oder lediglich einer Teilzeitarbeit nachgehen kann und daher auf Sozialhilfe angewiesen ist. Für das Einbürgerungsverfahren nicht zu berücksichtigen, sind Sozialhilfeleistungen, welche bei Gesuchseinreichung mehr als 3 Jahre zurückliegen.

Bis zum vollendeten 21. Altersjahr ist abzuklären, ob die Person oder ihre Eltern in den letzten 3 Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben.

Prüfmittel

Die Gemeinde fragt bei der Sozialhilfebehörde nach, ob in den letzten drei Jahren vor Gesuchseinreichung Sozialhilfe bezogen wurde, wenn ja in welcher Höhe und ob allenfalls Rückzahlungen erfolgten. Durch die Sozialhilfebehörde ist ebenfalls anzugeben, ob ein Ausnahmegrund gemäss § 9 BÜV vorliegt (s. Kapitel 15). Andere Gründe können nicht berücksichtigt werden. Für die Anfrage bei den Sozialhilfebehörden steht das Formular Sozialhilfebestätigung zur Verfügung (s. Kapitel 18). Im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs ist zu prüfen, ob sich die Situation verändert hat.

6.2.5.3. Betreibungen

Inhalt

Gesetzliche Grundlage: Art. 4 Abs. 1 lit. b BÜV und § 9 Abs. 6 und 7 KBÜG.

Keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen für die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens (sofern diese nicht ungerechtfertigt erfolgte).

Bei Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungseinrichtungen oder Krankenkassen besteht eine Vermutung dafür, dass diese zu Recht erfolgten. Es steht der gesuchstellenden Person jedoch offen zu beweisen, dass diese Betreibungen zu Unrecht erfolgt sind. Kann

die gesuchstellende Person den Nachweis nicht erbringen, führt dies zu einem absoluten Ausschlussgrund. Unter anderen können durch Gemeinde bevorschusste Unterhaltsbeiträge Gegenstand von Betreibungen sein. Denn ausstehende Unterhaltsbeiträge werden in einer Vielzahl von Fällen durch die Gemeinde bevorschusst. Die bevorschusteten Unterhaltsbeiträge können gestützt auf das SPG direkt beim unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden

Andere Betreibungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden. Darunter fallen vor allem Betreibungen von Privatpersonen oder Unternehmen. Liegen andere Betreibungen vor, hat der Gemeinderat in einer Gesamtwürdigung zu beurteilen, ob die gesuchstellende Person ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Es handelt sich um einen Ermessensfall, wobei zu berücksichtigen ist, dass jede Person jederzeit eine andere Person ohne Grund und über einen beliebigen Betrag betreiben kann. Weist die gesuchstellende Person zum Beispiel durch einen Zahlungsbeleg oder ein Entschuldigungsschreiben der betreibenden Stelle oder Person nach, dass eine Betreibung zu Unrecht erfolgte, fällt diese Betreibung ausser Betracht. Wird Rechtsvorschlag erhoben, kann aufgrund einer Betreibung kein Rückschluss auf die Zahlungsmoral der gesuchstellenden Person gezogen werden. Zahlreiche oder betragsmässig hohe Betreibungen können jedoch ein Indiz für eine mangelnde Zahlungsmoral sein. Gelöschte Betreibungen erscheinen hingegen nicht im Betreibungsregisterauszug. Sind gelöschte Betreibungen während der letzten 3 Jahre bekannt, so können diese im Rahmen einer Gesamtwürdigung berücksichtigt werden.

Prüfmittel

Hauptprüfmittel ist der Betreibungsregisterauszug, welcher Gesuchbeilage ist (s. Ziffer 4.2). Je nach Bedarf können von der gesuchstellenden Person weitere Unterlagen wie Zahlungsbelege oder Entschuldigungsschreiben eingefordert werden.

6.2.6. Sprachliche Kenntnisse

Inhalt

Gesetzliche Grundlage: Art. 6 BÜV

Die gesuchstellende Person weist ihre Sprachkompetenz in Deutsch basierend auf dem in Europa allgemein anerkannte Referenzrahmen für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen [GER]) nach. Der GER besteht aus folgenden Niveaus, wobei A das tiefste Niveau darstellt: A1, A2, B1, B2, C1 und C2. Wenn die gesuchstellende Person in mündlicher Sprachkompetenzen mindestens das Referenzniveau B1 und in schriftlicher Sprachkompetenzen mindestens das Referenzniveau A2 nachweist, erfüllt sie das Kriterium der Sprachenkenntnisse.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen ist erbracht, wenn die gesuchstellende Person Deutsch in Wort und Schrift beherrscht (Muttersprache), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat. Die obligatorische Schule wie auch die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss aber nicht zwingend in der Schweiz besucht worden sein.

Die Muttersprache ist die in der frühen Kindheit im familiären Umfeld ohne formalen Unterricht erlernte Sprache. Die gesuchstellende Person spricht Deutsch als Muttersprache wenn sie Deutsch einerseits gut beherrscht und für die Kommunikation häufig verwendet und andererseits zu dieser Sprache eine emotionale Bindung besteht.

Eine ebenso gute Sprachkompetenz hat, wer die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat. Der Nachweis darüber erbringt die gesuchstellende Person. Sie weist dies mittels Bescheinigungen nach, die einerseits bestätigen, dass sie während fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch absolviert hat, und andererseits aufzeigen, welche Schuljahre als obligatorisch zu erachten sind. Im Kanton Aargau gelten als obligatorische Schuljahre der Kindergarten (zwei Jahre), die Primarschule

(sechs Jahre) sowie die dreijährige Oberstufe (sog. Volksschule vgl. § 11 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [[SAR 401.100](#)]).

Als Sekundarstufe II gelten alle 2 – 4-jährigen Grundausbildungen (berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest bzw. mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis) sowie der Besuch eines Gymnasiums oder einer Fachmittelschule. Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung und der Hochschulen. Zur höheren Berufsbildung zählen Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie höhere Fachschulen (HF). Zu den Hochschulen zählen universitäre Hochschulen, Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH). Die Postdoktorandenstelle fällt jedoch nicht darunter, weshalb diese auch nicht als Nachweis für die Sprachkompetenzen gelten kann.

Weiter vertiefende Angaben zum Bildungssystem der Schweiz kann der [Website der EDK](#) (mit weiterführenden Hinweisen) entnommen werden.

Der Sprachnachweis kann auch mit einem Sprachtest, welcher bei nach GER anerkannten Anbietenden in der Schweiz oder im Ausland absolviert wird, nachgewiesen werden. Zur Bestätigung wird hierfür ein Zertifikat ausgestellt. Der Bund führt eine [Liste mit sämtlichen nach GER anerkannten Sprachzertifikaten](#). Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) kann die Geschäftsstelle fide den Sprachenpass ausstellen. Der Sprachenpass dokumentiert die mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auf einen Blick. Er kann von gesuchstellenden Personen erworben werden, indem ein vom Bund anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Sprachzertifikat vorgelegt wird, durch Absolvierung des Sprachnachweises fide oder aufgrund eines Validierungsdossiers fide. Weitergehende Informationen zum Sprachenpass und dem Sprachnachweis fide sind auf dem Webportal fide (www.fide-info.ch und www.fide-info.ch/de/einbuengerung) zu finden, wobei im passwortgeschützten Bereich zusätzliche Hintergrundinformationen ersichtlich sind.

Prüfmittel

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs kann festgestellt werden, ob die gesuchstellende Person Deutsch als Muttersprache spricht. Sollen die Sprachkenntnisse aufgrund von Schulbesuchen oder Ausbildungen in Deutsch nachgewiesen werden, sind Belege, dass die Schule besucht bzw. Ausbildung in Deutsch absolviert wurde, mit dem Gesuch einzureichen. Weist die gesuchstellende Person die Sprachkenntnisse mittels eines Sprachzertifikats aus, überprüft die Gemeinde einerseits, ob darin die vom Gesetz verlangten mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse bestätigt sind und andererseits, ob das Zertifikat auf der Liste des Bundes als anerkanntes Sprachzertifikat nach GER fungiert.

6.2.7. Förderung der Integration der Familienmitglieder

Inhalt

Gesetzliche Grundlage: Art. 8 BÜV

Eine gesuchstellende Person hat sich zur Bestätigung des Integrationskriteriums auch darüber auszuweisen, dass sie Familienmitglieder bei der Eingliederung fördert und unterstützt. Sie unterstützt nach Art. 12 Abs. 1 lit. e BÜG folgende Familienmitglieder: Die Ehefrau oder den Ehemann, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin, die minderjährigen Kinder, über die sie die elterliche Sorge ausübt. Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, indem sie zum Erwerb von Sprachkompetenzen in Deutsch, zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz oder anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen, ermuntert. Die Förderung kann in finanzieller Weise oder mittels persönlicher und moralischer Unterstützung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Förderung der Integration nur dort erfolgen kann, wo auch tatsächlich Förderbedarf besteht. Integrationsunwilliges Verhalten der Familienmitglieder soll nicht der

gesuchstellenden Person angelastet werden. Gesamthaft soll sich aus der Integrationsförderung der Familienmitglieder ein familiärer Zusammenhalt entwickeln, der das Ziel verfolgt, alle Familienmitglieder am Wohnort gleich gut zu integrieren wie die gesuchstellende Person selber. Wird die klassische Rollenverteilung in der Ehe praktiziert (ein Ehegatte kümmert sich ausschliesslich um Kind und Haushalt, während der andere Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nachgeht), ist das Kriterium der Integrationsförderung auch erfüllt, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte die Voraussetzungen nach Art. 2–6 BÜV erfüllt.

Prüfmittel

Hauptprüfmittel ist das Einbürgerungsgespräch. Zusätzlich kann bei erwachsenen Gesuchstellenden ein Schulbericht der Kinder mittels des vom Kanton zur Verfügung gestellten Formulars Ausbildungsbericht eingeholt werden (unabhängig davon, ob auch die Kinder ein Einbürgerungsgesuch stellen oder nicht). Das Formular Ausbildungsbericht enthält Fragen, welche einen Rückschluss auf die Förderung der Integration der Kinder durch die Eltern ermöglichen. Das Formular Ausbildungsbericht kann im System EEP abgerufen werden (s. Kapitel 18).

7. Kapitel: Staatsbürgerlicher Test

Der staatsbürgerliche Test wurde unter Mitwirkung von externen Fachleuten entwickelt. Die Durchführung des Tests ist Bestandteil der vertieften Prüfung der Integration (s. Ziffer 6.2.2). Der Test ist als Multiple Choice Test ausgestaltet. Pro Frage stehen vier Antwortmöglichkeiten zur Auswahl und nur eine Antwort ist richtig. Die Anwendung des Tests ist für die Gemeinden verbindlich. Der staatsbürgerliche Test wird regelmässig aktualisiert. Bitte melden Sie Anregungen und Verbesserungsmöglichkeiten an: einbuengerungen@ag.ch

7.1. Basistest

Gesetzliche Grundlagen: § 6 KBüG und § 3 KBüV

Die Gemeinden dürfen neben dem kantonalen staatsbürgerlichen Test keine eigenen Tests durchführen. Es dürfen auch keine privaten Institutionen mit der Durchführung von Tests beauftragt werden. Der staatsbürgerliche Test ist als Basistest ausgestaltet. Er ermöglicht keine umfassende Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse mit Rechtswirkung. Am Ende des Tests wird festgehalten, wie viele Punkte der maximalen Punktzahl erreicht wurden. Die erreichte Punktzahl dient einer ersten Einschätzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse der gesuchstellenden Person und ist Grundlage für das Einbürgerungsgespräch. Ein Testergebnis "Bestanden" oder "Nicht bestanden" gibt es nicht.

Die Fragen zu den staatsbürgerlichen Kenntnissen müssen ab vollendetem 16. Lebensjahr gelöst werden. Bei Kindern unter 16 Jahren wird anstelle des Tests eine altersgerechte Befragung durchgeführt (s. Kapitel 9 und Anhang 3). Massgebender Zeitpunkt für die Frage, ob der Test gemacht werden muss, ist die Gesucheinreichung. Hat beispielsweise ein Kind mit 15 Jahren das Gesuch bei der Gemeinde eingereicht, muss es den Test nicht machen, sondern wird altersgerecht befragt. Dies unabhängig davon, ob der Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts nach dem vollendeten 16. Lebensjahr gefällt wird.

7.2. Befreiungen vom Test

Befreiungen vom staatsbürgerlichen Test sind – vorbehältlich allfälliger Beeinträchtigungen (s. Kapitel 15) – ausgeschlossen.

7.3. Testdurchführung

Der Zugang zum echten Test befindet sich auf der Internetseite der Gemeindefachverbände www.gemeinden-ag.ch im mit Passwort geschützten Bereich unter "Angebote" / "Einbürgerungen".

Hinweise zum Testablauf sind im Anhang 2 enthalten.

Für die Gemeinden besteht das Bedürfnis, den echten Test vor der Anwendung auszuprobieren. Die Gemeinden werden gebeten, für das reine Ausprobieren des echten Tests das Feld "Funktionstest Staatsbürgertest" zu benutzen. Dieser Test unterscheidet sich in keiner Weise vom echten Test, fließt aber nicht in die statistische Auswertung ein.

Ein Anspruch auf Testwiederholung bei schlechtem Testergebnis besteht nicht. Um allen gesuchstellenden Personen dieselbe Ausgangslage zu bieten, sollten die Gemeinden den Test nicht wiederholen lassen. Der Test kann im Internet eingesehen und geübt werden (s. Ziffer 3.3). Da er als Basistest konzipiert ist (s. Ziffer 7.1), kann ein von einer gesuchstellenden Person als nicht aussagekräftig empfundenes Testergebnis anlässlich des Einbürgerungsgesprächs korrigiert werden. Wird ein Einbürgerungsgesuch zurückgezogen, wird der Test bei erneuter Gesucheinreichung wieder durchgeführt.

7.4. Testinhalt und Bewertungsraster

Der staatsbürgerliche Test ist ein Test zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse. Im Vordergrund steht die Frage, ob eine gesuchstellende Person in der Lage ist, selbständig am politischen Leben teilzunehmen und die demokratischen Rechte auszuüben. Ob die gesuchstellende Person von den politischen Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen will, ist nicht relevant. Nicht vom Test umfasst, sind Fragen zu gesellschaftlichen und staatspolitischen Verhältnissen auf Stufe der Gemeinden. Diese kommunalen Kenntnisse werden anlässlich des Einbürgerungsgesprächs (s. Ziffer 9.2.1) überprüft. In Bezug auf das Niveau der staatsbürgerlichen Kenntnisse sollen keine höheren Anforderungen gestellt werden, als auch bei Schweizerinnen und Schweizern erwartet werden können.

Der staatsbürgerliche Test besteht aus 45 Fragen. Zum Lösen des Tests stehen 40 Minuten zur Verfügung. Die Fragen stammen aus einem Pool von rund 330 Fragen aus den drei Themenbereichen "Demokratie, Rechtsstaat und Föderalismus", "Sozialstaat und Zivilgesellschaft" sowie "Geschichte, Verantwortung und Zukunft".

Es gilt folgende Bewertungsskala:

Richtige Antworten	Beurteilung
37 - 45	Gute bis sehr gute staatsbürgerliche Grundlagenkenntnisse
30 - 36	Genügend bis gute staatsbürgerliche Grundlagenkenntnisse
29 und weniger	Schwache staatsbürgerliche Grundlagenkenntnisse

7.5. Testeinfluss auf die Gesamtbeurteilung der Integration

Das Testergebnis fließt in die Gesamtbeurteilung der Integration ein, welche anlässlich des Einbürgerungsgesprächs stattfindet (s. Kapitel 9). Es ist darauf zu achten, dass die staatsbürgerlichen Kenntnisse nicht mit der Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen (s. Ziffer 6.2.1) verwechselt wird. Hat eine Person kaum eine Ahnung von den Lebensverhältnissen in ihrer Gemeinde, so sind davon nicht die staatsbürgerlichen Kenntnisse betroffen.

Gutes Testergebnis und Gute mündl. staatsbürgerliche Kenntnisse auf Stufe Gemeinde

Sind sowohl die Ergebnisse des staatsbürgerlichen Tests gut und werden auch die mündlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse anlässlich des Einbürgerungsgesprächs als gut beurteilt, sind die staatsbürgerlichen Kenntnisse ausreichend für eine Einbürgerung.

Schlechtes Testergebnis und Gute mündl. staatsbürgerliche Kenntnisse auf Stufe Gemeinde

Es ist möglich, dass eine gesuchstellende Person im staatsbürgerlichen Test ein schlechtes Ergebnis erzielte, sich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs aber zeigt, dass sie gute mündliche staatsbürgerliche Kenntnisse auf Stufe Gemeinde hat. In diesen Fällen sollte anlässlich des Einbürgerungsgesprächs versucht werden, den Grund für das schlechte Testergebnis herauszufinden. Möglich ist, dass jemand im Umgang mit Computern sehr ungeübt ist und trotz Übungsmöglichkeit am Testtag Schwierigkeiten hatte. Denkbar ist auch, dass eine Person sehr nervös war. Die Gemeinden entscheiden nach eigenem Ermessen und im Einzelfall, ob die staatsbürgerlichen Kenntnisse ausreichend sind. Wichtig ist, dass der Grund für einen Entscheid für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts trotz schlechtem Testergebnis im staatsbürgerlichen Test in den Akten und auf dem Berichtsformular (s. Kapitel 18) nachvollziehbar begründet ist.

Gutes Testergebnis und Schlechte mündl. staatsbürgerliche Kenntnisse auf Stufe Gemeinde

Es ist möglich, dass eine gesuchstellende Person im staatsbürgerlichen Test ein gutes Ergebnis erzielte, sich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs aber zeigt, dass sie nur schlechte mündliche

staatsbürgerliche Kenntnisse hat. In diesen Fällen sollte anlässlich des Einbürgerungsgesprächs versucht werden, den Grund für das gute Testergebnis herauszufinden. Möglich ist, dass jemand die im Internet aufgeschalteten Fragen und Antworten auswendig gelernt hat, jedoch keinerlei Verständnis des Auswendiglernten aufweist. Die Gemeinden entscheiden nach eigenem Ermessen und im Einzelfall, ob die staatsbürgerlichen Kenntnisse ausreichend sind. Wichtig ist, dass der Grund für einen Entscheid zur Verweigerung des Gemeindebürgerrechts trotz gutem Testergebnis im staatsbürgerlichen Test in den Akten und auf dem Berichtsformular (s. Kapitel 18) nachvollziehbar begründet ist.

Schlechtes Testergebnis und Schlechte mündl. staatsbürgerl. Kenntnisse auf Stufe Gemeinde
Möglich ist, dass die Testergebnisse schlecht sind und anlässlich des Einbürgerungsgesprächs schlechte mündliche staatsbürgerliche Kenntnisse festgestellt werden. In diesem Fall sind die staatsbürgerlichen Kenntnisse nicht für eine Einbürgerung ausreichend.

7.6. Vorgehen bei nicht ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnissen

Das Vorgehen ist im Kapitel zum Einbürgerungsgespräch beschrieben (s. Ziffer 9.3).

8. Kapitel: Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung

Gesetzlichen Grundlagen: §§ 5 Abs. 1 lit. c und 7 KBüG sowie § 4 KBüV

Die Achtung der zentralen Werte unseres Staats ist eine Grundvoraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts, weshalb sie durch Unterzeichnung einer Erklärung zu bestätigen ist.

Hintergrundinformationen zur Erklärung sind im Anhang 5 enthalten.

Grundzüge der Erklärung

Die Erklärung muss ab vollendetem 16. Lebensjahr unterzeichnet werden. Ab diesem Alter kann von der gesuchstellenden Person erwartet werden, dass sie den Inhalt der Erklärung versteht und begreift. Massgebender Zeitpunkt für die Frage, ob die Erklärung unterzeichnet werden muss, ist die Gesuchseinreichung. Hat beispielsweise ein Kind mit 15 Jahren das Gesuch bei der Gemeinde eingereicht, muss es die Erklärung nicht unterzeichnen. Dies unabhängig davon, ob der Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts bzw. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts nach dem vollendeten 16. Lebensjahr gefällt wird.

Die Gemeinden verwenden die Vorlage der kantonalen Erklärung zu den Werten der Verfassung (s. Kapitel 18). Sie dürfen keine eigenen Vorlagen erstellen. Zulässig ist es weiterhin, eine eigene Gemeindecharta den gesuchstellenden Personen abzugeben, welche allerdings nicht unterzeichnet werden muss und nicht Gegenstand des Gesuchs ist.

Mündliche Erläuterung

Die mündliche Erläuterung ist zwingend und hat spätestens beim Einbürgerungsgespräch zu erfolgen. Der genaue Zeitpunkt wird den Gemeinden überlassen. Jedoch erscheint es sinnvoll, den gesuchstellenden Personen die Erklärung mit den Gesuchunterlagen mit nach Hause zu geben, damit sie diese in Ruhe durchlesen können. Sie sollen genügend Zeit haben, um sich mit der Erklärung zu befassen und allfällige Fragen dazu klären zu können. Die Gemeinden müssen den gesuchstellenden Personen die Erklärung mündlich erläutern und in einem Gespräch über deren Inhalt und Bedeutung informieren. Die Erläuterung hat durch eine dafür geeignete Person zu erfolgen. Das muss nicht zwangsläufig das Gemeindepräsidium oder ein Mitglied einer Einbürgerungskommission sein. Entscheidend ist, dass sich die Person, welche die mündliche Erläuterung vornimmt, selbst mit der Erklärung befasst hat. Sie soll in der Lage sein, den gesuchstellenden Personen allfällige Fragen zur Erklärung richtig und verständlich beantworten zu können.

Unterzeichnung

Die Unterzeichnung der Erklärung sollte erst nach der mündlichen Erläuterung erfolgen. Die Erklärung sollte von den gesuchstellenden Personen nicht ohne mündliche Erläuterung und bereits unterzeichnet an das Einbürgerungsgespräch mitgebracht werden. Die gesuchstellende Person soll den Inhalt der Erklärung wirklich verstanden haben, bevor sie diese unterzeichnet. Bringt eine gesuchstellende Person die Erklärung trotzdem bereits unterzeichnet an das Einbürgerungsgespräch mit, darf die Gemeinde die Erklärung aber akzeptieren, sofern sie sich versichert hat, dass die gesuchstellende Person den Inhalt der Erklärung verstanden hat und dies protokolliert ist. Der gesuchstellenden Person kann eine Kopie der unterzeichneten Erklärung abgegeben werden.

Weigerung der Unterzeichnung

Niemand kann zur Unterzeichnung der Erklärung gezwungen werden. Wird die Erklärung nicht unterzeichnet, ist dies jedoch ein starkes Indiz für eine ungenügende Integration. Es wird der Gemeinde

empfohlen, die gesuchstellende Person aufzufordern, ihre Gründe für die Weigerung der Unterzeichnung schriftlich darzulegen. Sie sollte darauf hingewiesen werden, dass die Achtung der Werte der Verfassung Voraussetzung für eine Einbürgerung ist und bei Weigerung der Unterzeichnung der Erklärung mit einem ablehnenden Antrag an die zuständige Behörde zu rechnen ist. Wichtig ist, dass allfällige Gründe einer Weigerung der Unterzeichnung in den Akten enthalten sind und beim Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts berücksichtigt werden.

Missachtung der Werte der Verfassung

Denkbar ist, dass eine gesuchstellende Person die Erklärung zwar unterzeichnet, sich jedoch anlässlich des Einbürgerungsgesprächs zeigt, dass entgegen ihrer Unterzeichnung effektiv die Werte der Bundes- oder der Kantonsverfassung missachtet werden. Dies ist ein Grund, die gesuchstellende Person nicht einzubürgern.

Stellt sich nach Erteilung des Bürgerrechts heraus, dass eine gesuchstellende Person die Erklärung unterzeichnet hat, obwohl der Inhalt der Erklärung bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht der Wahrheit entsprochen hat, kann die Einbürgerung innert acht Jahren nachträglich durch die kantonale Einbürgerungsbehörde für nichtig erklärt werden.

9. Kapitel: Das Einbürgerungsgespräch

Gesetzliche Grundlagen: §§ 22 Abs. 1 und 23 KBüG und § 11 KBüV

Hinweise zur Durchführung von Einbürgerungsgesprächen, inkl. Kinderbefragungen sind in Anhang 3 enthalten.

In der Regel führt der Gemeinderat die Einbürgerungsgespräche durch. Eine Gemeinde kann für die Prüfung der Integration auch eine Einbürgerungskommission einsetzen, welche volles Akteneinsichtsrecht hat. Dies eignet sich vor allem für Gemeinden mit vielen Einbürgerungsgesuchen. Die abschliessende Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen und die Antragsstellung zuhanden der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats ist nicht an die Einbürgerungskommission übertragbar.

9.1. Ziele

Ziel des Einbürgerungsgesprächs ist es, eine Empfehlung für oder gegen die Einbürgerung der gesuchstellenden Person abzugeben. Eine Empfehlung zur Einbürgerung erfolgt, wenn der Gemeinderat nach dem Einbürgerungsgespräch zum Schluss kommt, dass die gesuchstellende Person erfolgreich integriert ist. Andernfalls erfolgt eine Empfehlung gegen die Einbürgerung. Das Einbürgerungsgespräch bildet das zentrale Element der gesamten Integrationsprüfung. Die Gemeinden haben bei der Beurteilung der Integration einen grossen Ermessensspielraum. Ob einzelne Kriterien für eine Einbürgerung erfüllt sind, ist nicht immer eindeutig bestimmbar. Wichtig ist, dass ein nachvollziehbares Gesamtbild über die Integration der gesuchstellenden Person gegeben wird.

Die Gesprächsführung berücksichtigt das Alter, die Lebensumstände und die Ausbildung der gesuchstellenden Person. Das Einbürgerungsgespräch soll so gestaltet werden, dass die Kommunikation mit der gesuchstellenden Person erleichtert wird. Es handelt sich weder um einen Test mit starrer Fragestellung noch um ein Verhör. Wichtig ist, dass die Gemeinden nicht nur Fragen stellen und (richtige) Antworten erwarten, sondern ein Gespräch mit der gesuchstellenden Person unter Beachtung ihres Alters führen.

Liegen bei der gesuchstellenden Person Beeinträchtigungen vor, ist im Einzelfall zu entscheiden, wie das Einbürgerungsgespräch durchgeführt werden kann (s. Kapitel 15).

9.2. Schwerpunkte

Grundlage des Einbürgerungsgesprächs sind die eingereichten Gesuchbeilagen (s. Ziffer 4.2) und die durchgeführte vertiefte Prüfung der Integration (s. Kapitel 6). Die folgenden Bereiche sind anlässlich des Einbürgerungsgesprächs besonders wichtig:

9.2.1 Prüfung der mündlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe Gemeinde

Vor dem Einbürgerungsgespräch haben die gesuchstellenden Personen den staatsbürgerlichen Test absolviert. Dieser enthält keine Fragen zur jeweiligen Gemeinde. Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs werden deshalb die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe der Gemeinde geprüft. Das können beispielsweise Fragen zum Gemeinderat, zur Gemeindeversammlung oder zum Einwohnerrat sein. Die Einschätzung der mündlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse führt in Kombination mit dem Testergebnis des staatsbürgerlichen Tests zu einer Gesamtbeurteilung der staatsbürgerlichen Kenntnisse der gesuchstellenden Personen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a BÜV; s. Ziffer 7.5).

9.2.2 Prüfung der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs ist zu ermitteln, ob die gesuchstellenden Personen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind. Davon zu unterscheiden sind die staatsbürgerlichen Kenntnisse. Die Person muss am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b BÜV). Für eine Gemeinde, die nur wenige Einbürgerungsgespräche durchführt, können die Fragebeispiele im Anhang 4 hilfreich sein. Wird eine gestellte Frage nicht richtig beantwortet, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass die gesuchstellende Person nicht integriert ist. Werden jedoch mehrere oder elementare Fragen nicht richtig beantwortet, kann das ein Indiz für eine ungenügende Integration sein.

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs ist abzuklären, ob soziale Kontakte zur Schweizer Bevölkerung bestehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c BÜV). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es auch Schweizerinnen und Schweizer gibt, die zurückgezogen leben. Soziale Kontakte, soziales Engagement und vor allem eine Vereinsmitgliedschaft alleine sind keine zentralen Indikatoren zur Messung der sozialen Integration. Zieht sich eine gesuchstellende Person jedoch regelrecht vom sozialen Leben zurück, kann dies ein Indiz für eine ungenügende Integration sein. Grundlage für den Nachweis des sozialen Kontakts sind unter anderen auch die Referenzschreiben von Schweizerinnen und Schweizern.

Im Bereich der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensverhältnissen haben die Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum. Es ist wichtig, dass sie diesen Ermessensspielraum sorgfältig nutzen, ihren Entscheid nachvollziehbar begründen und nicht willkürlich handeln.

Wenn gesuchstellende Personen ihre ganze Schulzeit in der Schweiz verbracht haben und fließend Deutsch sprechen, darf grundsätzlich angenommen werden, dass sie mit den hiesigen Lebensverhältnissen ausreichend vertraut sind. Gelangt die Gemeinde zu einem anderen Ergebnis, muss sie dies nachvollziehbar und schlüssig begründen. Dabei darf von den Betroffenen nicht mehr an Kenntnissen verlangt werden als von Personen, die erst nach ihrer Schulzeit in die Schweiz eingereist sind oder von "durchschnittlichen" Schweizerinnen und Schweizern. Mangelnde Vertrautheit mit den schweizerischen Verhältnissen bei ausreichenden Sprach- und Landeskenntnissen vermag nach der Rechtsprechung etwa nur dann einen ablehnenden Entscheid zu begründen, wenn klare Indizien für eine mangelnde Integration vorliegen.

9.2.3 Schwierigkeiten in der sprachlichen Verständigung

Die gesuchstellende Person muss den Sprachnachweis bei Gesuchseinreichung erbringen (s. Ziffer 6.2.6). Es kann jedoch vorkommen, dass die gesuchstellende Person einen Sprachnachweis erbracht hat, sich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs jedoch zeigt, dass die Sprachkenntnisse vermutungsweise nicht genügen. Dies könnte beispielsweise vorkommen, wenn eine Person zwar ein Sprachdiplom mit dem geforderten Level vorgelegt hat, dieses jedoch veraltet ist und die Sprachkenntnisse nicht mehr vorliegen. Auch wäre denkbar, dass jemand zwar die Schulen in der Schweiz besucht hat, dann jedoch während Jahren nicht mehr deutsch gesprochen hat. In einem solchen Fall wird den Gemeinden empfohlen, eine fachlich geschulte Person beizuziehen, ein aktuelles Sprachdiplom oder den Sprachnachweis fide (s. Ziffer 6.2.6) zu verlangen.

9.2.4 Nachfrage bei möglichen Einbürgerungshindernissen

Die anlässlich der vertieften Prüfung der Integration zusammengetragenen Unterlagen können Fragen aufwerfen. Die gesuchstellende Person ist beim Einbürgerungsgespräch auf mögliche Einbürgerungshindernisse anzusprechen, und es ist ihr immer Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

9.2.5 Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung

Spätestens anlässlich des Einbürgerungsgesprächs muss jede gesuchstellende Person nach vollendetem 16. Lebensjahr die Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung unterzeichnen (s. Kapitel 8).

9.2.6 Förderung der Integration der Familienmitglieder

Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs muss nachgefragt und geprüft werden, wie jede gesuchstellende Person die Integration der Familienmitglieder fördert und unterstützt (s. Ziffer 6.2.7).

9.3 Wie weiter nach dem Einbürgerungsgespräch?

Die Einbürgerungskommission informiert den Gemeinderat über ihre Empfehlung zur Einbürgerung der gesuchstellenden Person, sofern nicht der Gemeinderat selbst das Einbürgerungsgespräch durchgeführt hat. Der Gemeinderat entscheidet über seinen Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung, resp. des Einwohnerrats (s. Kapitel 10) und informiert die gesuchstellende Person darüber. Hat eine Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorgesehen, entscheidet er selbst.

Erachtet der Gemeinderat die Einbürgerungsvoraussetzungen nach dem Einbürgerungsgespräch als nicht erfüllt, teilt er der gesuchstellenden Person zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs unter konkreter Angabe der Gründe (siehe auch Kapitel 11) insbesondere mit,

- dass mit grösster Wahrscheinlichkeit ein negativer Entscheid betreffend Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgen wird,
- dass die Möglichkeit eines Gesuchrückzugs besteht, verbunden mit dem Hinweis, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen kann,
- ob und in welcher Höhe im Falle eines Gesuchrückzugs bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet werden und
- dass der Ablehnungsgrund der zuständigen Behörde (bei Gemeindeversammlungen den Stimmberechtigten) bekannt gegeben werden muss.

Der gesuchstellenden Person ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen (i.d.R. 2 Wochen).

Zieht die gesuchstellende Person ihr Gesuch zurück, wird das Verfahren gegenstandslos und ist abzuschreiben (s. Kapitel 11). Zieht sie ihr Gesuch nicht zurück, wird das Gesuch der Gemeindeversammlung, resp. dem Einwohnerrat unterbreitet, oder der Gemeinderat entscheidet darüber, sofern ihm die Zuständigkeit dazu in der Gemeindeordnung übertragen wurde (s. Kapitel 10).

10. Kapitel: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

10.1 Zuständigkeit

Gesetzliche Grundlagen: §§ 24 und 25 KBüG

Zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist die Gemeindeversammlung, resp. der Einwohnerrat, sofern die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats vorgesehen hat. Die Durchführung der Gemeindeversammlung und der Einwohnerratssitzung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

10.2 Bericht des Gemeinderats

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 3 und 4 KBüG

Nach Durchführung des Einbürgerungsgesprächs wird im System EEP ein Bericht zu jedem Einbürgerungsgesuch mit gesetzlich festgelegtem Inhalt erstellt. Der Bericht des Gemeinderats ist immer Grundlage für den Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Das Berichtsformular sollte vollständig ausgefüllt werden und die Überlegungen des Gemeinderats nachvollziehbar begründet sein. **Eine Kurzbegründung ist erforderlich, wo Ermessensfälle vorliegen oder die Voraussetzungen als nicht gegeben erachtet werden.** Den Stimmberechtigten, resp. den Mitgliedern des Einwohnerrats steht dieser Bericht vor der Gemeindeversammlung, resp. der Einwohnerratssitzung zur Einsicht offen. Die Auflage sämtlicher Akten des Einbürgerungsverfahrens ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Der Bericht des Gemeinderats darf auch nicht im Internet veröffentlicht werden. So ist gewährleistet, dass die Stimmberechtigten eine genügende Entscheidungsgrundlage haben, die Privatsphäre der gesuchstellenden Person aber trotzdem gewahrt wird.

10.3 Traktandenliste, Beschlüsse und Protokolle

Zulässige Personendaten in Traktandenlisten und Beschlüssen

Gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 5 KBüG

Zum Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Personen dürfen Traktandenlisten und Beschlüsse nur Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten. Mit Einverständnis der gesuchstellenden Personen sind weitergehende Angaben in den Erläuterungen zur Traktandenliste möglich.

Eingeschränkte Zulässigkeit von Internetpublikationen

Gesetzliche Grundlage: § 18 Abs. 6 KBüG

Traktandenlisten und Beschlussprotokolle betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts dürfen mit den zulässigen Personendaten im Internet veröffentlicht werden. Damit wird auf einfache Art die Information den Stimmberechtigten zugänglich gemacht.

Nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen Beschlüsse betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie Verhandlungsprotokolle.

Verweigerungen des Gemeindebürgerrechts könnten den gesuchstellenden Personen unter Umständen durch Drittpersonen, welche Recherchen über die gesuchstellende Person anstellen, auch in anderen Lebensbereichen wie bei einer Stellen- oder Wohnungssuche negativ ausgelegt werden. Bei Beschlüssen betreffend Verweigerung des Gemeindebürgerrechts überwiegt deshalb das Interesse der gesuchstellenden Person am Schutz ihrer Privatsphäre gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit sich möglichst einfach über den Ausgang einer Gemeindeversammlung oder einer Sitzung des Einwohnerrats informieren zu können. Verhandlungsprotokolle zu Einbürgerungsgesuchen enthalten oft sehr sensible Daten der einbürgerungswilligen Person wie zu Religion, Gesundheitszu-

stand, Schulkenntnissen etc. und dürfen deshalb nicht im Internet veröffentlicht werden. Im Internet veröffentlichte Personendaten sind nach einer gewissen Zeit zu entfernen (s. Kapitel 12).

10.4 Verfahrenshinweise

Bei Fragen zur Durchführung von Gemeindeversammlungen und Einwohnerratssitzungen ist die [Gemeindeabteilung des Kantons](#) Ansprechpartnerin.

Ablehnung nur mit Begründung

Gesetzliche Grundlagen: Art. 15b BÜG und § 24 Abs. 2 KBÜG

Einbürgerungsgesuche können nur auf begründeten Antrag hin abgelehnt werden. Es muss ein begründeter Ablehnungsantrag gestellt werden. Dem Präsidium wird empfohlen, die Stimmberechtigten vor Beginn der Gemeindeversammlung darauf hinzuweisen. Ohne Begründung abgelehnte Entschiede wurden bisher im Beschwerdefall regelmässig aufgehoben und zur neuen Beschlussfassung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Erstmals vorgebrachte Gründe

Gesetzliche Grundlage: § 24 Abs. 3 KBÜG

Wenn sich ein Ablehnungsantrag anlässlich der Gemeindeversammlung auf Gründe, die erstmals vorgebracht werden, stützt, konnte sich die gesuchstellende Person noch nicht zu diesen Gründen äussern. In solchen Fällen kann das Präsidium die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Wird das Verfahren ausgesetzt bedeutet das, dass anlässlich dieser Gemeindeversammlung nicht über das Gesuch entschieden wird und weitere Abklärungen zu treffen sind. Dem Präsidium kommt Ermessen zu. Haltlose oder rechtsmissbräuchliche Gründe rechtfertigen keine Verfahrensverzögerungen, zumal Gemeindeversammlungen nur wenige Male pro Jahr stattfinden. Aufgrund des Publikationsverfahrens sollten solche Fälle aber nicht häufig sein.

Teilnahme der gesuchstellenden Personen

Gesetzliche Grundlage: § 26 Abs. 1 Gemeindegesetz

Gemeindeversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die gesuchstellenden Personen dürfen anwesend sein. Es besteht jedoch keine Verpflichtung für die gesuchstellenden Personen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Ausstandspflicht

Gesetzliche Grundlage: § 25 Abs. 1 Gemeindegesetz

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil es für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Diese Bestimmung wird gemäss langjähriger Praxis auch für nichtstimmberechtigte Personen angewandt. Bei Einbürgerungsgesuchen sollten deshalb die gesuchstellenden Personen das Lokal verlassen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde. Sobald die gesuchstellende Person das Lokal verlassen hat, dürfen keine Voten mehr abgegeben werden, es findet lediglich die Schlussabstimmung statt.

In der Regel offene Abstimmung

Gesetzliche Grundlage: § 27 Abs. 2 Gemeindegesetz

Über Einbürgerungsgesuche findet in der Regel eine offene Abstimmung statt. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Gemeinden nicht abgeändert werden. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bezieht sich immer nur auf eine einzige Abstimmung. Eine geheime Abstimmung generell für alle Einbürgerungsgeschäfte kann nicht vorgesehen werden.

Keine Referendumsabstimmung

Gesetzliche Grundlage: § 24 Abs. 4 KBüG

Eine Referendumsabstimmung über den Beschluss der Gemeindeversammlung, resp. des Einwohnerrats ist ausgeschlossen.

Kommunikation eines Gesuchrückzugs

Eine aktive Kommunikation seitens der Gemeinde (mündlich oder in der Gemeindeversammlungsbroschüre) ist im Falle eines Gesuchrückzugs nicht angebracht. Gegenstand der Beurteilung sind nur die zum Entscheid vorgelegten Einbürgerungsgesuche und nicht zurückgezogene Gesuche.

Bei konkreten Anfragen wird eine Differenzierung, ob eine Publikation stattgefunden hat, empfohlen. Keinesfalls sollten dabei jedoch die Gründe eines Gesuchrückzugs publik gemacht werden. Im Falle eines Gesuchrückzugs besteht kein Interesse der Allgemeinheit mehr an Informationen über das Einbürgerungsverfahren. Der Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Person wiegt in diesem Fall höher.

Wurde das Gesuch noch nicht publiziert, sollte nicht über einen erfolgten Gesuchrückzug informiert werden. Es kann diesfalls darauf hingewiesen werden, dass Gegenstand der Beurteilung nur diejenigen Personen sind, deren Gesuche zu beurteilen sind. Gemäss § 3 Abs. 2 KBüG werden die Einbürgerungsvoraussetzungen bei Einbürgerungsgesuchen mit mehreren Personen für jede Person einzeln beurteilt. Ist die Publikation bereits erfolgt, liegt bereits eine Publizität der Gesucheinreichung vor. Sollte in diesem Fall anlässlich der Gemeindeversammlung die Frage, ob das Gesuch zurückgezogen wurde, gestellt werden, kann dies – ohne weitere Ausführungen zur gesuchstellenden Person beziehungsweise zum Verfahren – bejaht werden.

Die Anzahl der Gesuchrückzüge wird in der Berichterstattung des Gemeinderats ausgewiesen (s. Kapitel 16).

10.5 Aktenweiterleitung an den Kanton

Gesetzliche Grundlagen: § 24 Abs. 5 KBüG und § 12 KBüV

Nach Rechtskraft der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts leitet der Gemeinderat das Gesuch im System EEP elektronisch an den Kanton weiter. Hinweise zur Weiterleitung des Gesuchs – insbesondere zu den notwendigen Dokumenten – sind in der Benutzeranleitung EEP enthalten, welche im System EEP im Tab „Grundlagen“ abgelegt ist. Dem Gesuch nicht beizulegen sind insbesondere der Testausdruck, das Protokoll des Einbürgerungsgesprächs, Korrespondenzen, Entwürfe und interne Schreiben. Auch die Bescheinigung der Finanzverwaltung betreffend Bezahlung aller fälligen Steuern benötigt der Kanton nicht. Das Resultat der Abklärung zur Sozialhilfe muss hingegen zwingend eingereicht werden. Für die Abklärung sollte das Formular Sozialhilfebestätigung, welches den Gemeinden vom Kanton zur Verfügung gestellt wird (s. Kapitel 18), verwendet werden. Das Formular ist ausgefüllt dem Kanton zuzustellen. Das Resultat der Abklärung bezüglich Sozialhilfe wird aber auch in Form einer offiziellen Bestätigung oder in Form einer Aktennotiz akzeptiert.

11. Kapitel: Wichtige Verfahrenshinweise

Gewährung des rechtlichen Gehörs

Gesetzliche Grundlagen: Im Wesentlichen Art. 29 Abs. 2 BV und § 21 VRPG

Die Behörde hört die Parteien an, bevor sie entscheidet. Im Einbürgerungsverfahren bedeutet dies, dass keine negativen Entscheide getroffen werden dürfen, ohne vorgängige Anhörung der gesuchstellenden Personen. Ebenso darf keine Gesuchaufteilung ohne Einverständnis der gesuchstellenden Personen erfolgen.

Das rechtliche Gehör hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Wird das rechtliche Gehör mündlich gewährt, ist eine gute Protokollierung sicherzustellen. Zu beachten ist, dass der gesuchstellenden Person die Gründe für den voraussichtlich negativen Entscheid dargelegt werden und die Person die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen (i.d.R. 2 Wochen).

Für erstmals anlässlich der Gemeindeversammlung vorgebrachte Gründe enthält das KBüG eine ausdrückliche Regelung (s. Ziffer 10.4).

Verbot der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung

Für Verwaltungsverfahren gilt das Verbot der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, welches in der Bundesverfassung verankert ist. Die Bearbeitungsfristen für Einbürgerungsgesuche sollten so kurz als möglich sein.

Sistierungen nur in Ausnahmefällen

Sistierungen sind nur zulässig, wo sie gesetzlich vorgesehen sind oder wo das Einverständnis der gesuchstellenden Person vorliegt. Gesetzlich geregelt ist die Sistierung nur in § 8 Abs. 6 KBüG, wonach bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert wird. Den Gemeinden wird empfohlen, mit weiteren Sistierungen sehr zurückhaltend zu sein. Sistierungen führen dazu, dass die mit der Gesuchseinreichung eingereichten Gesuchbeilagen sowie allfällig später durch die Gemeinde eingeforderten Unterlagen veralten. Sollte sich im Verlaufe des Einbürgerungsverfahrens zeigen, dass einzelne Einbürgerungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind, sollte der gesuchstellenden Person der Rückzug ihres Gesuchs empfohlen werden. Sie kann ein neues Gesuch stellen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Entscheide

Gesetzliche Grundlagen: §§ 26 und 27 VRPG und § 30 KBüG.

Entscheide sind als solche zu bezeichnen und den Parteien mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen. Eine vorgängige mündliche Entscheideröffnung ist zulässig. Negative Entscheide müssen begründet werden. Gegen Entscheide der Gemeinde kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Es wird daher folgende Rechtsmittelbelehrung vorgeschlagen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Das Einbürgerungsverfahren kann auch beendet werden, ohne dass ein Entscheid betreffend Zusage des Gemeindebürgerrechts gefällt wird. Das sind Fälle, in denen das Gesuch gegenstandslos wird und deshalb abzuschreiben ist (z.B. Gesuchrückzug, Tod einer Person oder Wegzug in eine andere Gemeinde). Da dies kaum strittige Fälle sind, kann die Abschreibung in Briefform erfolgen. Mit der Abschreibung sollten auch die Kosten festgelegt werden, welche durch das begonnene Verfahren entstanden sind. Die gesuchstellende Person sollte aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen kann.

Bringt eine gesuchstellende Person Unterlagen trotz Nachfrage seitens der Gemeinde nicht bei oder bezahlt sie den Kostenvorschuss nicht, wird den Gemeinden empfohlen, nicht auf das Gesuch einzutreten. Dieses Vorgehen sollte der gesuchstellenden Person zusammen mit der Mahnung angekündigt werden. Es wird den Gemeinden empfohlen, im Falle eines Nichteintretens, eine Verfügung zu erlassen.

Meldung von festgestellten Änderungen durch die Gemeinden

Die Gemeinden werden gebeten, dem Kanton festgestellte Änderungen in Bezug auf die gesuchstellenden Personen zu melden, damit der Rechercheaufwand möglichst tief gehalten werden kann.

Retournierung von Akten

Die Akten eines Verfahrens um ordentliche Einbürgerung müssen archiviert werden (s. Kapitel 13). Sofern ausnahmsweise nicht relevante Akten an die gesuchstellende Person retourniert werden, darf dies erst nach Rechtskraft des Entscheids erfolgen. Andernfalls liegen im Falle eines Beschwerdeverfahrens die Akten bei der Gemeinde nicht mehr vollständig vor.

12. Kapitel: Hinweise zum Schutz der Privatsphäre

Internetpublikationen

Gesetzliche Grundlagen: § 18 Abs. 6 und 7 KBüG und § 5 KBüV

Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und Gesuchpublikationen dürfen unter Angabe der folgenden gesetzlich festgelegten Personendaten im Internet publiziert werden (s. Ziffer 6.1.1 und Ziffer 10.3):

- Namen und Vornamen
- Geburtsjahr
- Geschlecht
- Heimatstaat

Nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen Beschlüsse betreffend Verweigerung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie Verhandlungsprotokolle (s. Ziffer 10.3).

Eine Veröffentlichung im Internet ermöglicht das einfache Auffinden von Personendaten während langer Zeit und weltweit. Einmal im Internet veröffentlichte Daten können nie ganz aus dem Internet gelöscht werden. Mit entsprechendem Know-how können sämtliche veröffentlichte Daten wieder gefunden werden. Indem die Gemeinden die Personendaten nach einer gewissen Zeit entfernen, kann das Auffinden der Personendaten im Internet erschwert werden. Als Entfernung gilt auch das Anonymisieren der Personendaten. Das dient dem Schutz der Privatsphäre der einbürgerungswilligen Personen. Auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten sind deshalb wie folgt zu entfernen:

1. Auf Traktandenlisten enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Sitzung;
2. Anlässlich des Publikationsverfahrens veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach Ablauf der Eingabefrist;
3. Anlässlich der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung.

Aktenauflage

Gesetzliche Grundlage: § 22 Abs. 4 KBüG

Den Stimmberechtigten, resp. den Mitgliedern des Einwohnerrats steht vor der Gemeindeversammlung, resp. der Einwohnerratssitzung nur der Bericht des Gemeinderats zur Einsicht offen. Die Auflage sämtlicher Akten des Einbürgerungsverfahrens ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig (s. Ziffer 10.2).

Hausbesuche

Die Privatsphäre der gesuchstellenden Personen ist zu respektieren. Auf Hausbesuche und Besuche am Arbeitsplatz soll verzichtet werden, da diese den Persönlichkeitsschutz der gesuchstellenden Person verletzen. Denkbar sind Hausbesuche, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sind (bspw. zur Benutzung eines Hörcomputers einer blinden Person). Grundsätzlich sollten aber Möglichkeiten geschaffen werden, so dass auch körperlich beeinträchtigte Personen den Ort des Einbürgerungsgesprächs aufsuchen können.

13. Kapitel: Hinweise zur Archivierung

Gesetzliche Grundlage: [Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen \(IDAG\)](#) mit der dazugehörigen Verordnung

Für Fragen im Zusammenhang mit der Archivierung wenden Sie sich bitte an das [Staatsarchiv](#).

Archivierung Kanton und Gemeinden

In das Einbürgerungsverfahren sind sowohl die Gemeinden als auch der Kanton involviert. Der Kanton und die Gemeinden archivieren relevante Unterlagen mit Originalunterschriften in geeigneter Weise ausserhalb des Systems EEP.

Archivierungsfrist

Gesetzliche Grundlage: § 45 Abs. 2 IDAG

Soll Archivgut aus kommunalen Archiven vernichtet werden, ist es zuvor dem Staatsarchiv anzubieten. Dieses entscheidet über die Notwendigkeit der Übernahme. Akten aus Einbürgerungsverfahren sind somit so lange aufzubewahren, bis das Staatsarchiv einer Vernichtung zugestimmt hat. Wurden vom Einbürgerungsgespräch Tonaufnahmen erstellt, so dürfen diese nach Rechtskraft des Verfahrens gelöscht werden.

Aktenverzeichnisse

Gesetzliche Grundlage: § 23 Abs. 1 VIDAG

Die öffentlichen Organe sorgen für Sammlung, Ordnung und sichere Aufbewahrung der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Dokumente. Jedes öffentliche Organ verfügt über ein nachgeführtes Ordnungssystem zu den von ihm verwalteten Dokumenten. Wird in einem Einbürgerungsverfahren Beschwerde gegen einen kommunalen Entscheid erhoben oder werden die Akten im Rahmen von Akteneinsichtsgesuchen herausgegeben, wird den Gemeinden empfohlen, ihre Akten mit einem Aktenverzeichnis zu versehen. Aus dem Aktenverzeichnis sollte hervorgehen, welche Dokumente in den Akten in welcher Reihenfolge enthalten sind.

14. Kapitel: Gebühren und Auslagen

Gebühren

Gesetzliche Grundlagen: Art. 35 BÜG, Art. 25 BÜV, § 29 KBÜG und §§ 14 und 15 KBÜV

Wer ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung einreicht, wird gebührenpflichtig. Dies unabhängig davon, ob der Entscheid positiv oder negativ ausfällt. Für minderjährige Personen haften die Personen, die sie gesetzlich vertreten, solidarisch mit. In den Gebühren sind alle Kosten enthalten, die einer Gemeinde im Rahmen einer Bearbeitung von Gesuchen um ordentliche Einbürgerung in der Regel entstehen. Inbegriffen sind insbesondere die Kosten für die Bearbeitung des Gesuchs inkl. Porti, Telefonate und dergleichen, die Testdurchführung, die Vorprüfung, die Publikation und die vertiefte Abklärung, das Einbürgerungsgespräch sowie den Entscheid durch die zuständige Behörde.

Gebührenhöhe

Bei der Gemeinde:	Fr. 1'500.-- für eine Einzelperson (Erwachsene Person oder selbstständiges Gesuch eines Kindes)
	Fr. 750.-- für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Kanton:	Fr. 750.-- für eine Einzelperson (Erwachsene Person oder selbstständiges Gesuch eines Kindes)
	Fr. 375.-- für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Bund:	Fr. 150.-- für ein Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 100.-- für eine Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 50.-- pro minderjährige Einzelperson

Bei der Gemeinde und beim Kanton werden für ein einbezogenes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Bei in das Gesuch einbezogenen Kindern hängt damit die Gebühr vom Alter ab. In der Verordnung wird festgelegt, dass der Zeitpunkt der Gesuchstellung massgebend ist für die Bestimmung der Höhe der Gebühr.

Gebührenerhöhung

Gesetzliche Grundlage: § 14 Abs. 2 KBÜV

Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Gebührenzuschläge sind zu begründen und separat auszuweisen. Gebührenzuschläge sollen die Ausnahme darstellen. Entstehen ausserordentliche Kosten (wie z.B. Arbeitsleistungen anderer Behörden oder Dritter für Übersetzungen oder weitergehende Abklärungen zur Sprachkenntnissen) kann sich eine Gemeinde diesen ausserordentlichen Aufwand mittels Ersatz von Auslagen entschädigen lassen.

Gebührenerlass oder -ermässigung

Gesetzliche Grundlagen: § 29 Abs. 4 KBÜG und § 14 Abs. 3 KBÜV

Zuständig zum Entscheid über Gebührenerlass oder -ermässigung wird in der Regel der Gemeinderat sein. Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Eine gesuchstellende Person kann bei der Gemeinde ein Gesuch um Erlass der Gebühren im Einbürgerungsverfahren stellen.

Wird ein Gesuch wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben oder wird auf ein Gesuch nicht eingetreten (s. Kapitel 11), kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden. In solchen Fällen wird das Einbürgerungsverfahren beendet, ohne dass über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entschieden wird. Je nach Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens werden bei der Gemeinde unter-

schiedlich hohe Kosten angefallen sein. Spätestens wenn eine gesuchstellende Person nicht mit den ihr auferlegten Kosten einverstanden ist, ist eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Hat eine Gemeinde über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entschieden und zieht die gesuchstellende Person ihr Gesuch beim Kanton zurück, muss die Gemeinde nachträglich keine bereits bezahlten Gebühren zurückerstatten.

Kostenvorschuss

Gesetzliche Grundlage: § 29 Abs. 5 KBüG

Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet. Es empfiehlt sich deshalb, von der gesuchstellenden Person kurz nach Gesucheinreichung einen Kostenvorschuss in der Höhe der zu erwartenden Gebühr zu erheben. Das dient auch der Verfahrensbeschleunigung. Ist der Kostenvorschuss bereits zu Beginn des Verfahrens bezahlt (oder sind allenfalls Ratenzahlungen für das laufende Verfahren vereinbart), entfallen langwierige Ratenzahlungen nach Abschluss des Verfahrens, was das Verfahren beschleunigt.

Auslagen

Gesetzliche Grundlage: § 16 KBüV

Auslagen werden separat nach effektivem Aufwand berechnet und grundsätzlich zusammen mit der Gebühr erhoben. Auslagen umfassen die im Verfahren entstandenen Kosten für ausserordentliche Aufwendungen, insbesondere für die Arbeitsleistungen anderer Behörden oder Dritter, wie für Übersetzungen oder den Beizug einer fachlich qualifizierten Person zur Prüfung der Sprachkenntnisse. Auslagen sind auch dann in vollem Umfang zu vergüten, wenn die Gebühren ermässigt oder erlassen werden. In der Regel sind die im Einbürgerungsverfahren entstandenen Kosten durch die Gebühr abgedeckt.

15. Kapitel: Vorgehen bei Beeinträchtigungen

Gesetzliche Grundlagen: Art. 12 Abs. 2 BÜG , Art. 9 BÜV, § 3 Abs. 4 KBÜG und § 2 KBÜV

Grundsätzliches

Persönliche Verhältnisse der gesuchstellenden Personen sind bei der Beurteilung der Kriterien Sprachnachweis (s. Ziffer 6.2.6), Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (s. Ziffer 6.2.5) sowie der staatsbürgerlichen Kenntnisse (s. Ziffer 6.2.2) angemessen zu berücksichtigen. Eine Abweichung von den Voraussetzungen der Kriterien ist möglich, wenn die gesuchstellenden Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, einer schweren oder lang andauernden Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände die Kriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Andere gewichtige persönliche Umstände können unter anderen eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche, Erwerbsarmut, die Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben sowie eingeschränkt die Sozialhilfeabhängigkeit sein. Das Kriterium der Sozialhilfeabhängigkeit ist unbeachtlich, wenn sich die gesuchstellende Person in einer erstmaligen formalen Bildung (z.B. Abschluss einer beruflichen Grundbildung oder Hochschule [Master oder Bachelor]) in der Schweiz befindet und die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt wurde. Als erstmalig gilt eine Bildung, wenn mit dem entsprechenden Abschluss üblicherweise in die Arbeitswelt eingestiegen werden kann. Lernaktivitäten ausserhalb des formalen Bildungswegs (bspw. Kurse, Konferenzen, Seminare oder Privatunterricht) fallen nicht unter den Rechtsbegriff der formalen Bildung.

Gesuchstellende Personen mit Beeinträchtigungen sollen im Einbürgerungsverfahren keine Nachteile gegenüber anderen gesuchstellenden Personen haben. Diese Bestimmung gewährt den Gemeinden einen grossen Ermessensspielraum, welchen sie sorgfältig wahrnehmen sollen. Entscheidend ist, welche Hilfestellung oder Erleichterung bis hin zu einer allfälligen Befreiung vom staatsbürgerlichen Test der gesuchstellenden Person unter Berücksichtigung ihrer konkreten Beeinträchtigung gewährt werden muss, um ihr ein faires Verfahren zu bieten. Aus diesem Grund sind die gesuchstellenden Personen auf die möglichen Auswirkungen einer allfällig vorliegenden Beeinträchtigung hinzuweisen.

Es liegt an der Gemeinde, die Beeinträchtigung bestmöglich zu verifizieren. Die Gemeinden legen dabei das Verfahren selber fest. Sie entscheiden, welche Behörde für die allfällig zu treffenden Hilfestellungen oder Erleichterungen sowie gar die Befreiung vom staatsbürgerlichen Test zuständig ist. Allenfalls kann die Gemeinde für die Beurteilung der Beeinträchtigung von der gesuchstellenden Person verlangen, ein Gesuch (mit Angabe des Grundes sowie allfälliger Beweismittel) einzureichen. Wenn danach die Gemeinde über das Gesuch befindet, ist der Entscheid schriftlich zu eröffnen. Eine verbindliche Regelung wie der Entscheid bezüglich Hilfsmittel, Erleichterungen oder gar der Befreiung vom staatsbürgerlichen Test eröffnet werden muss, gibt es nicht. Für das Einbürgerungsverfahren ist wichtig, dass die von der Gemeinde wegen Beeinträchtigungen gewährte Erleichterungen in den Akten und dem Berichtsformular vermerkt und nachvollziehbar begründet werden.

Klare Fälle dürften insbesondere bei offensichtlichen Beeinträchtigungen sowie bei belegten Beeinträchtigungen vorliegen. In gewissen Fällen wird es schwierig sein festzustellen, ob eine Beeinträchtigung effektiv besteht oder nicht. Zu denken ist insbesondere an Analphabetismus oder eine komplette Blockade beim Umgang mit Computern. In beiden Fällen ist es schwierig, mit absoluter Sicherheit festzustellen, ob die Beeinträchtigung einer ausgeprägten Lern-, Lese- oder Schreibschwäche entspricht.

Handlungsmöglichkeiten seitens der Gemeinden

Den Fähigkeiten von gesuchstellenden Personen mit nachgewiesenen körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen wird insbesondere Rechnung getragen durch Hilfestellungen beim Staatsbürgerlichen Test und Einbürgerungsgespräch. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Je nach Art der Beeinträchtigung wird das Vorgehen der Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Möglich sind beispielsweise bei Blinden das Vorlesen der Fragen und Antworten des Staatsbürgerlichen Tests und das Anklicken der von der gesuchstellenden Person angegebenen Antwort. Für leicht sehbehinderte Personen wird die Vergrösserung der Schrift genügen (indem am Bildschirm unten rechts die Vergrösserungsstufe von 100% erhöht wird). Kann jemand die Hände nicht bewegen, kann die Aufsichtsperson die Antworten nach Angabe der gesuchstellenden Person anklicken. Bei gehörlosen Personen kann ein Einbürgerungsgespräch nicht wie gewöhnlich durchgeführt werden. Der Fokus wird in solchen Fällen auf einer schriftlichen Kommunikation liegen. Bei einer konstant bettlägerigen Person kann in Betracht gezogen werden, den Test und das Einbürgerungsgespräch an ihrem Aufenthaltsort durchzuführen (s. aber Kapitel 12). Demgegenüber muss aber auch nicht jede Beeinträchtigung zu einer Hilfestellung führen. Hat beispielsweise eine gesuchstellende Person ein amputiertes Bein, ist jedoch mobil, sind keine Hilfestellungen notwendig.

Geistig behinderte Personen

Das Bundesgericht hat entschieden, dass geistig behinderte Personen eingebürgert werden können ([BGE 139 I 169](#) E. 7.3). Urteilsfähigkeit wird auch bei Kleinkindern nicht verlangt und es wäre diskriminierend, behinderte Personen nur mit diesem Argument von einer Einbürgerung auszuschliessen. Das Einbürgerungsverfahren als Ganzes und insbesondere das Einbürgerungsgespräch sind bei solchen Personen in geeigneter Weise durchzuführen. Die Gemeinden sollten abklären, welchem Alter die Fähigkeiten der gesuchstellenden Person in etwa entsprechen. Befindet sich eine geistig behinderte Person beispielsweise auf dem Niveau eines Kindes, kann auf den Test verzichtet werden und das Einbürgerungsgespräch ist in einer Art durchzuführen, die der Beeinträchtigung gerecht wird. Je nach Schwere der Beeinträchtigung wird auch ein Gespräch mit der gesetzlichen Vertretung genügen.

Ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche

Eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche (Illetrismus) ist schwierig zu erkennen. Deshalb sollten gesuchstellende Personen möglichst zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens darauf hingewiesen werden, dass sie sich von ihnen nahestehenden Person bei der Information über das Einbürgerungsverfahren, beim Ausfüllen des Gesuchformulars und bei der Vorbereitung auf den Test helfen lassen sollen. Beim Test kann die Aufsichtsperson die Fragen und Antworten vorlesen und danach die durch die gesuchstellende Person gegebenen Antworten anklicken. Die Gemeinden stehen vor der Herausforderung, insbesondere bei einem schlechten Ergebnis beim staatsbürgerlichen Test, anlässlich des Einbürgerungsgesprächs herauszufinden, ob das schlechte Testergebnis wegen Illetrismus (bspw. genügte die Zeit nicht aufgrund des Vorlesens) oder aus anderen Gründen resultierte (s. Ziffer 7.1). Im Falle von Illetrismus können die Sprachkenntnisse auf dem Level A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für den Bereich Schreiben nicht erbracht werden, weshalb der Ausweis zu den mündlichen Sprachkenntnissen genügen soll. Wobei als Nachweis für Illetrismus zum Beispiel auch ein Kursattest eines Alphabetisierungs- oder Nachalphabetisierungskurses dienen kann.

Computerungewohnte Personen

Für einzelne Personen kann die Verpflichtung, einen Test am Computer zu lösen, ein grosses Hindernis darstellen. Zu denken ist insbesondere an ältere Personen, die noch nie einen Computer bedient haben. Führt der Computer zu einer eigentlichen Blockade, ist es möglich, dass die Fragen und Antworten vorgelesen und die durch die gesuchstellende Person gegebenen Antworten durch die

Aufsichtsperson ausgewählt werden. So kann der Test gelöst werden, ohne dass die gesuchstellende Person den Computer bedienen muss. In der Regel kann jedoch verlangt werden, dass sich eine Person darum bemüht, einen Computer soweit bedienen zu können, dass sie den Test selbständig lösen kann. Hat jemand keinen Computer zu Hause, kann der Test auch von einem öffentlichen Computer aus, beispielsweise in einer Bibliothek, geübt werden.

Keine Möglichkeit zur Zeitverlängerung beim Test

Die Zeitdauer des staatsbürgerlichen Tests können die Gemeinden auch für beeinträchtigte Personen nicht verlängern. Bei einem schlechten Testresultat von beeinträchtigten gesuchstellenden Personen haben die Gemeinden deshalb im Rahmen der Gesamtbeurteilung der Integration sorgfältig zu prüfen, ob das schlechte Testresultat aufgrund der Beeinträchtigung entstanden ist. (s. Ziffern 7.1 und 7.5).

16. Kapitel: Jährliche Berichterstattung

Gesetzliche Grundlage: § 19 KBüG

Der Gemeinderat erstattet der Öffentlichkeit und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, jeweils per Ende Jahr Bericht über die Zahl der

- a) eingereichten Einbürgerungsgesuche;
- b) vor dem Entscheid der Gemeinde zurückgezogenen Einbürgerungsgesuche;
- c) abgewiesenen Einbürgerungsgesuche;
- d) hängigen und sistierten Einbürgerungsgesuche;
- e) Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts.

Die entsprechende Auswertung kann aus dem System EEP heraus erstellt werden. Für die Öffentlichkeit kann die Berichterstattung im Rahmen des jährlichen Rechenschaftsberichts des Gemeinderats erfolgen. Im System EEP kann die Berichterstattung vom Kanton selbst erstellt werden, weshalb keine Berichterstattung an das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand notwendig ist.

17. Kapitel: Verfahren beim Kanton

Gesetzliche Grundlagen: §§ 26 und 27 KBüG

Prüfung des Gesuchs durch das DVI

Nach der Weiterleitung des Gesuchs durch die Gemeinden erfolgt auf Kantonsebene eine formelle Prüfung durch das Team Einbürgerungen. Unvollständige Dossiers werden zur Ergänzung an die Gemeinden zurückgewiesen. Ist das Dossier vollständig, erhalten die gesuchstellenden Personen eine Eingangsbestätigung, verbunden mit einem Kostenvorschuss und der Aufforderung, einen aktuellen Betreibungsregisterauszug einzureichen. Liegt dieser vor und wurde der Kostenvorschuss bezahlt, werden auf Kantonsebene in jedem Fall die folgenden Abklärungen vorgenommen:

- Erneute VOSTRA-Abfrage
- Bei Jugendlichen: Erneute Anfrage bei der Jugendanwaltschaft, ob in der Zwischenzeit neue Vorfälle bekannt sind
- Überprüfung des aktuellen Betreibungsregisterauszugs

Im Übrigen findet eine Überprüfung statt, ob die Gemeinde das ihr zustehende Ermessen rechtmässig angewendet hat. Es soll aber nur dort ein abweichender Entscheid getroffen werden, wo der Entscheid einer Gemeinde völlig unhaltbar ist. Überdies wird abgeklärt, ob seit dem Entscheid betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts immer noch alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind (z.B. Hinweise auf neue Sozialhilfeabhängigkeit).

Antragsstellung an den Bund

Ist das Dossier vollständig und in Ordnung, stellt das Team Einbürgerungen beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Antrag auf Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Wird diese erteilt, gibt das Team Einbürgerungen eine Empfehlung zur Einbürgerung zu Händen der Einbürgerungskommission des Grossen Rates ab. Wird die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung nicht erteilt, erhält die gesuchstellende Person vom SEM eine Verfügung mit negativem Entscheid. Nach Rechtskraft dieses Bundesentscheids schreibt das Team Einbürgerungen das kantonale Verfahren als gegenstandslos ab.

Entscheid auf Kantonsebene

Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates behandelt in der Regel 4 Mal pro Jahr Einbürgerungsgesuche. Sie fällt pro gesuchstellende Person einen Entscheid betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Anschliessend werden die Einbürgerungsgesuche in einer Gesamtvorlage dem Grossen Rat unterbreitet. In der Regel nimmt dieser die Entscheide der Einbürgerungskommission stillschweigend zur Kenntnis (andernfalls wird ein Gesuch zurückgestellt und anlässlich einer der nächsten Grossratssitzung separat behandelt). Anschliessend an die Grossratssitzung werden die gesuchstellende Person, die Gemeinde und das Zivilstandsamt über den gefällten Entscheid informiert.

18. Kapitel: Verzeichnis der Formulare

Die vom System EEP nicht automatisch generierten Formulare sind im System EEP im Administrationsbereich im Tab „Grundlagen“ abgelegt. Es handelt sich um die nachfolgenden Formulare:

- Gesuchformular KBüG
- Zusatzformular KBüG
- Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung
- Merkblatt für gesuchstellende Personen
- Formular Ausbildungsbericht
- Formular Sozialhilfebestätigung

19. Kapitel: Verzeichnis der Anhänge

Die Anhänge sind im System EEP im Administrationsbereich im Tab „Grundlagen“ abgelegt.

Anhang 1	Checkliste mit konkreten Prüfpunkten
Anhang 2	Hinweise zum Testablauf
Anhang 3	Hinweise zu Einbürgerungsgesprächen
Anhang 4	Themenvorschläge und Fragebeispiele für Einbürgerungsgespräche
Anhang 5	Information zum Formular Erklärung Werte der Verfassung
Anhang 6	Übergangsrechtliche Hinweise